

Einleitung.

§. 1.

Äußere Begrenzung der kölnischen Diöcese.

Die kölnische Diöcese gränzte gegen Norden an die Bisthumsprengel von Utrecht und Münster, gegen Osten an Paderborn und Mainz, gegen Süden an Trier, gegen Westen an Lüttich.

Die äußerste Gränze gegen Norden entsteht durch den Zusammenfluß der Maas und der Waal; von hier läuft sie ostwärts den Strom dieses letzten Flusses und des Rheines hinauf, wendet sich südlich bei der Stadt Emmerich vorbei, durchläuft das Flätschen Wehr bis zu seiner Quelle und springt dann über bis zur alten Issel, läuft durch die Strömung derselben südwärts, verläßt sie da, wo sie gegen Norden zu fließen anfängt, und erreicht fast die Mündung der Lippe, welche dann ferner die nördliche Gränze macht bis nahe bei ihrer Quelle.

Dann krümmt sich die Gränze nach Süden und indem sie einerseits zwischen Geseke, Müden und Brilon, andererseits zwischen Paderborn, Bodecke und Almen durchstreicht, neigt sie sich noch etwas gegen Osten, bis sie sich endlich westwärts krümmt. Sie durchläuft das Flätschen Züsche stromaufwärts bis nahe bei Züschen, berührt eben die Lenne, zieht sich über das Kohrhauergebirge hin zwischen Olpe und Siegen, überspringt die Sieg, erreicht die Quelle der Wied und läuft mit ihr fort; ehe aber dieser Fluß seine Mündung erreicht, verläßt ihn die Gränze, indem sie zur Quelle des Raßbaches überspringt und mit diesem unterhalb Linz in den Rhein fällt. Darauf geht sie rheinaufwärts bis oberhalb Breytsch, begibt sich auf das linke Ufer des Stromes und zieht sich südwärts bis nahe beim Zusammenfluß der Uffe und Alve, wenige Meilen vor ihrer Mündung in die Mosel, erreicht nach einer starken Krümmung gegen Süden die Kyll, überspringt

diese und streicht dann nach Norden. Sie geht auch über die Prüm, unfern ihrer Quelle und weiter gegen Westen über die Rechte zwischen Malmedy und Stablo. Zuletzt noch mehr gegen Norden berührt sie den Anfang der Weeze am Fuße des hohen Beens. Dann streicht sie in grader Linie nordwärts bei der Inde vorbei bis zum Wurm und läuft in der nämlichen Richtung mit demselben fort bis nahe bei seinem Einfluß in die Ruhr. Sie beugt sich nun wieder gegen Osten auf die Quelle der Kiros zu und erreicht, sich gegen Nordwest über die Netze hinziehend, unterhalb Venlo die Maas, mit welcher sie bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Waal fortläuft.

§. 2.

Innere Begränzung.

Die alte kölnische Diöcese war eingetheilt in 22 Decanate. Es sind: 1) der Argauer; 2) der Eifeler; 3) der Zülpicher; 4) der Jülicher; 5) der Bergheimer; 6) der Neuffer; 7) der Geldrische; 8) der Süchteler; 9) der Kantische; 10) der Zephlischer; 11) der Duisburger; 12) der Essender; 13) der Watsenscheider; 14) der Lüdenscheider; 15) der Attendorner; 16) der Mescheder; 17) der Dortmunder; 18) der Soester; 19) der Medebacher; 20) der Deuzer; 21) der Siegberger; 22) der Wormbacher Decanat.

Die zwölf ersten nebst dem Deuzer und dem Siegburger Decanat liegen am Rhein, die 8 übrigen in Westphalen.

Der rheinische Theil der kölnischen Diöcese wurde auch eingetheilt in 3 Archidiaconatbezirke, den Bonnischen im Süden, den kölnischen in der Mitte, den Kantischen im Norden. Zum kölnischen gehörten, außer der Metropole, die Decanate Bergheim und Jülich auf dem linken Rheinufer, Deuz und Essen auf dem rechten, Neuß auf beiden. Der Bonnische Archidiaconat begriff die Decanate des Argauens, der Eifel und des zülpichgauers auf dem linken, den siegberger auf dem rechten Rheinufer. Die Decanate Kanten, Zephlisch, Duisburg, Geldern und Süchteln bildeten den Kantischen Archidiaconat.

Der kölnische Archidiaconat soll sonst ganz unter dem Domprobste gestanden haben. Der Neusser Decanat aber ist seit undenklichen Zeiten dem Domdechant untergeben gewesen. Archidiaconus im Deutzer Decanat war seit mehreren Jahrhunderten der Probst zu St. Cunibert in Köln. Des Domprobstes Archidiaconalgerichtsbarkeiten erstreckten sich über die westphälischen Decanate Altdorn, Wormbach, Medebach, Wattenscheid und Meschede. Der Probst zu Bonn war Archidiaconus im Bonner Bann, der zu Kanten im Kantischen. Der Ausnahmen wird an ihrem Orte gedacht werden. Merkwürdig ist es, daß der zeitliche Decanus christianitatis Talpetensis Archidiaconus war über die zu seiner Decania gehörigen Pfarreien im Ardennergau. Der Domprobst, die Probste zu Bonn und zu Kanten nannten sich Archidiaconi majores Ecclesiae coloniensis, der vierte Archidiaconus major war der Probst zu Soest; wie weit sich dessen Gerichtsbarkeit erstreckt hat, ist ungewiß. Zu den Archidiaconi minores gehörten unter andern außer dem Dechant zu Hüpplich, der Dechant zu St. Mariae ad gradus in Köln, der Stiftsdechant zu Kanten, der Dechant zu St. Georg in Köln, die Aebte zu Deutz, Graffschaft und Steinfeld.

Wie aus den Neusser und Margauer Christianitäten zwei neue entstanden, die Düsseldorfer und die Burana — wie an die Stelle mehrere Decanate, in Westphalen Commissariate errichtet wurden — und welche Folgen die Reformation, das belgische Concordat von 1559 und die Bulle de salute animarum v. J. 1821 auf die Begränzung der Diocese hatten, wird an seinem Orte gemeldet werden. Wie die äußere (§. 1.) und innere (§. 2.) Begränzung des Erzstifts entstand, verdient näher untersucht zu werden. Diese Frage aber hängt von zwei andern ab, die zuerst beantwortet werden müssen.

§. 3.

Welche Völker bewohnten vor Zeiten den §. 1. angegebenen Landstrich?

Die ältesten Nachrichten über die Gegend am Niederrhein

verdancken wir dem Julius Cäsar †). Als er mit seinen Römern hieher kam, fand er im Lande Bewohner, und zwar Bewohner deutscher Abkunft **). Allein ihre Sitze zu bestimmen, hält schwer, theils weil die Völker sie selbst oft wechselten, theils weil die Angaben der Schriftsteller verschieden sind. Wenn aber über die Wohnorte der Völker, die er hier antraf, etwas zuverlässiges gesagt werden soll, so müssen wir von festen Punkten ausgehn; und solche bietet uns der Rhein und der Ardennenwald an. Der Rhein hat zwar an verschiedenen Stellen seinen Lauf geändert; allein seine Hauptrichtung ist noch immer die nämliche. Auch von den Ardennen sind noch bestimmte Spuren übrig. Zu Cäsar's Zeiten gingen sie vom Rheine bis an die Gränzen der Nervier *** (im Hennegau) und der Rhemer †) (in der Champagne). Dies Waldgebirge berührte den Rhein zwischen Bonn und Andernach, wo noch das mit Wäldern gekrönte eifeler Vorgebirg ist, durchstrich, in einer Richtung von Nordost nach Südwest, die Eifel und das luxemburger Land, und reichte bis an den Hennegau und die Champagne. Auf beiden Seiten des Ardennenwaldes wohnten Treverer; denn er zog sich mitten durch ihr Gebiet hin ††). Die Treverer wohnten also im trierischen und im luxemburgischen. Ihre Nachbarn an der Maas waren die Eburonen (zugleich ihre Schutzverwandten). Diesen gehörte also das lütticher und das limburgische Land.

*) Julius Caesar de Bello gallico.

***) Ipsam Rheni ripam haud dubie germanorum populi colunt. Tacit. de morib. German.

****) Jul. Caesar de Bello gallic. Lib. V. c. 3.

†) Jul. Caesar de Bello gallic. Lib. VI. c. 29. §. Clareanus sagt in suis animadv. ad Jul. Caes. pag. 155: „Arduenna Sylva pertinet ad Lucenburg, Ubios, Menapios, Nervios. Caeterum hodie ingentes Abbatis et arces praedonum habet.“ Eben so Raimundus Marlianus in Indice locorum pag. 579. „Arduenna attingit Menapios, nunc Juliae, Aquisgranum oppidum, Eburones nunc Leodienses... Eadem... Ubiorum fines, qui nunc sunt Colonienses, in qua sunt vici, castella et oppida multa, ac complures insignes abbatiae, in primis ordinis S. Benedicti scilicet divi Uberti Leodiensis, et divi Cornelii Coloniensis Dioeceses.

††) Per medios Trevirorum fines, Bell. gallic. Lib. V. cap. 3

Nähe bei den Eburonen waren die Menapier *). Ihre Sitze erstreckten sich bis jenseit des Rheines **) und zwar bis an die Nähe seiner Mündung ***). Sie waren auch Nachbarn der Treverer †) und stießen auch mit ihrem Gebiete an die Ardennen. Die Menapier bewohnten also das clevische Gebiet auf beiden Seiten des Rheines, das gelbrische, das jülicher und das köln'sche Land auf dem linken Rheinufer ††). Ihnen gegenüber im Bergischen und in Westphalen wohnten die Sicambrier †††). Ihre Nachbarn waren einerseits die Sue-

*) Propinqui Eburonum finibus. Idem ibid. Lib. VI. c. 5.

**) Ad utramque fluminis ripam agros, aedificia vicisque habebant Lib. IV. c. 1.

***) Der Ort, wo die Ulpeter und Tenschterer über den Rhein gingen, war non longe a mari quo Rhenus influit. Caesar de Bell. Gall. lib. IV. c. 1. Dort wohnten auch die Menapier, die sie vertilgten.

†) Caesar zog ex Menapiis in Treviros. Lib. VI. c. 9. vergl. Lib. VI. c. 6. — Vergl. Strabo Geograph. Lib. VI. c. 3. edit. Tauchiz. Er macht an der einen Seite die Nervier zu Nachbarn der Treverer, läßt ihnen auf der andern Seite die Menapier folgen. Strabo berichtet dies aus ältern Nachrichten; denn zu seiner Zeit hatte sich die Lage der Völker schon geändert. Die nördlichen Nachbarn waren damals die Ubier. Idem ibid. Er sagt auch, die Menapier hätten auf beiden Seiten des Flusses in waldigen und sumpfigen Gegenden gewohnt. — Ihre Nachbarn seyen die Eburonen. Sie stießen auch an den Ardennen-Wald.

††) Die Menapier bewohnten nicht bloß sumpfige und waldige Gegenden. Denn sie trieben auch Ackerbau. De bello gallic. Lib. IV. c. 1. Lib. VI. am Ende: frumentis, agris vastatis. Sie besaßen also auch fruchtbare, ebene Gegenden. Von den Wäldern und Sümpfen, in die sie sich bei Kriegszeiten zurückzogen, waren sie vielleicht umgeben. Perpetus sylvis paludibusque muniti. Was auf den angegebenen Landstrich paßt.

†††) Sicambri proximi Rheno. Bell. gallic. Lib. VI. C. 35. Zu Cäsar's Zeiten können sie nicht so weit gegen Norden gewohnt haben, als Strabo angibt, der sie nicht nur auf die Menapier folgen läßt, sondern sie lib. VII. c. 1. edit. cit. pag. 65. an den Meer zwischen den Rhein und der Elbe neben die Cimbern versetzt. Er nennt sie auch Bewohner des Rheins. — Unterhalb Köln (8 Stunden von der abgetro-

ven *), andrerseits die Ubier; und diese schied der Rhein von den Treverern **). Die Sicambrer müssen also etwa zwischen der Lippe und der Wupper, die Ubier etwa zwischen der Wupper und der Lahn gewohnt haben. Aber bald änderte sich die Lage der Völker am Niederrhein. Die rheinischen Menapier — im flevischen — wurden von den Usipetern und Tenchterern, die von den Sueven verfolgt wurden, vertrieben oder vertilgt ***). Die übrigen scheinen sich auf die Maas zu zurückgezogen zu haben †). Am Rheine sind sie nun auf einmal verschwunden. Die Usipeter und Tenchterer machten zwar Miene, sich in die Wohnplätze der Menapier niederzulassen. Allein Cäsar vertrieb sie ††). Sie gingen über den Rhein und verbanden sich mit den Sicambren †††). Diese wurden von Cäsar'n zwar geschwächt, aber erst von Drusus *) völlig besiegt und Augustus verpflanzte ei-

chenen Brücke, Bell Gall. Lib. VI. c. 36.) gingen sie über den Rhein und machten einen Einfall in das Land der Eburonen, um Beute zu machen. Durch das Gerücht hatten sie vernommen, dort wäre etwas zu gewinnen. Trans Rhenum pervenit fama. Wer hätte ihnen so etwas im tiefsten Norden hinterbracht? Auch ging Cäsar aus dem Gebiete der Sicambren in das der Ubier. Lib. IV. c. 18. Die Brücke führte ihn zu den Sicambren; (ibidem) von diesen ging er zu den Ubiern. Lib. IV. c. 19 Ueber die Sicambren siehe Cluver. German. antiq. Lib. IV. c. 3. pag. 536.

*) Ptolemaeus Geograph. macht die Sicambren zu Nachbarn der Sueven und der Ubier. Vergl. Cluver. German. antiq. libr. cit. c. 24. pag. 592.

***) Etrabo Libr. IV. c. 3. sagt es ausdrücklich. Es geht auch aus Cäsar Bell. gallic. Lib. VI. c. 9 hervor.

***) Jul. Caesar de Bello gallic. Lib. IV.

†) Julian fand sie an der Maas, wo sie ein Castellum hatten. Ammian Marcellin. Libr. XVII 2. Ptolemäus erwähnt auch des *Κασιλλων Μεναπών*.

††) Tacitus gedenkt ihrer nicht am Rheine. Nach ihm wohnten sie damals schon jenseits der Maas. Hist. lib. IV.

†††) Belli gallic. lib. IV. c. 16. und lib. VI. c. 35.

*) L. Annaei Flori epitome Lib. IV. edit. Mannheim 1779. p. 188.

nen guten Theil derselben auf das linke Rheinufer *). Auch die Ubier wurden hieher versetzt **). So wie diesen die südlichen Sätze der Menapier eingeräumt wurden, so erhielten die Sicambres die nördlichen ***). Unterdessen legten die Römer im Lande am Niederrhein, dessen linkes Ufer sie schon als ihr Eigenthum betrachteten, Burgen oder Kastelle †) an, aus denen in der Folge Städte und Flecken erwuchsen. In einige derselben führten sie sogar römische Kolonisten ein. Unter diesen bemerken wir die Colonia Agrippinensium — Köln ††) — die Hauptstadt der Ubier und die Colonia Trajana †††) in der Gegend von Xanten. Aus einem römischen Kastellum entstanden Bonn und Neuß. Andere Dörfer dieser Gegend, von denen römische Schriftsteller Meldung thun und über deren Lage kein Zweifel ist, sind Vetera castra (auf dem Fürstenberg bei Xanten), Asciburgium (Asberg bei Moers), Gelduba (Gels bei Urdingen), Durnomagus (Dormagen), Tolbiacum (Zülpich), Marcoduram (Düren), Juliacum (Zülich) und Marcomagus (Marmagen).

*) Suetonius in Augusto XXI. edit. Bipont. pag. 67 in Tiberio IX. pag. 132.

***) Sueton. ibid. August. XXI. — Facitus Hist. lib. IV. c. 63. und de morib. Germanor. *Ubii quidem*. etc.

***)) Diese gränzten nach dem Sidonius Apollinaris an die Waal: Detonsus Vahalim hibat Sicamber.

†) Drusus baute deren am Rhein mehr als fünfzig. L. Ann. Flori libr. IV.

††) Agrippina führte eine Colonie römischer Veteranen in die Stadt der Ubier, die deshalb Colonia Agrippina genannt wurde. Tacitus Annal. Lib. XII. c. 27. und Hist. lib. IV. cap. 63.

†††) Die Colonia Trajana ist nur aus dem Itinerarium Antonini und der Peutinger-Charte bekannt. Beide setzen sie zwischen Burginatum und Vetera. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Vetera und Colonia Trajana eins seien oder sehr nahe zusammenlagen. Die Vetera wurden von Civilis zerstört. Tacit. Hist. lib. V. c. 14. — Trajan führte eine Colonie dahin, die sich am nördlichen Flüsse des Berges, auf dem die Vetera lag, ansiedelte (?). Die Castra vetera lagen von der Kapelle auf dem Fürstenberge bis Birken. Die Colonia Trajana vom Fuße des Berges bis jenseits Xanten. Siehe Müllers Beiträge S. 337.

Auf dem rechten Rheinufer hatten unterdessen die Usipeter und Tenchterer Fuß gefaßt. Erstere, welche auch Usipier heißen, wohnten im bergischen *), in den ehemaligen Sizen der Sicambren und Ubier. Gegen Süden stießen sie an die Katten, gegen Norden an die Tenchterer **), auch Nachbarn der nunmehr auf dem linken Rheinufer wohnenden Ubier, von denen der Rhein sie trennte ***). Die Tenchterer wohnten also etwa zwischen der Ruhr und der Lippe †). Außer den Ubieren und den Sicambren finden wir diesseits des Rheines noch zwei neue Völkerschaften, welche in einem Kriege, den die Römer mit den Batavern ††) führten, bekannt wurden; — die Sunicer und die Gugerner. Ob aber die Sunicer einen Theil der nachmaligen kölnner oder lütticher Diocese †††) inne hatten, ist noch nicht ausgemacht. Von ihnen wissen wir nichts, als daß sie Bundesgenossen des batavischen Anführers Civilis gegen die Römer waren. Vermuthlich waren sie ein zurückgebliebener Stamm der Menapier, der sich bald mit den Ubieren vermischte.

*) Der Uferstrich zwischen Düsseldorf und Deuz heißt in der Volksgeographie noch Musepat, wie er auch in der Chronik der heiligen Stadt Köln benannt ist.

**) Tacitus de morib. German. „Proximi Cattis... Rhenum Usipiä ac Tencteri colunt.“ Ind nach Dio Cassius kam Drusus, welcher etwas oberhalb der batavischen Insel über den Rhein ging, zuerst in das Land der Usipier. Auch Florus läßt ihn zuerst die Usipier, dann die Tenchterer, zuletzt die Katten besuchen. Lib. IV.

***) Rheno discreta gens (scilicet, ab Ubiis), sagt Tacitus von den Tenchterern.

†) Da die Tenchterer sich durch ihre Pferdezuucht auszeichneten (Tacit. de morib. German.), so bewohnten sie wohl eine flache Gegend. — Hier an der Aa liegt noch ein Denkeren, das von ihnen vielleicht den Namen geerbt hat.

††) Tacitus Hist. lib. IV.

†††) Die das Erstere behaupten, berufen sich auf die im Kölnischen gelegenen Orte: Sinteren, Sinseden, Sindorf, Sinnerdorf, Sinsheim, sogar auf Zons und Sansbeck. Siehe Strevesdorf Archidiocces. Colon, Zons. und Gelenii de Admirand. pag. 355. de Zons et vetere alveo Rheni.

Die Gugerner wohnten gegen Norden der Ubier und waren auch Bundesgenossen *) des Civilis. Diesen Namen — gugernei — erhielten entweder die hinübergeführten Sicambrer oder die Gugerner, sind ebenfalls ein zurückgebliebener Stamm der Menapien. Auch die Bataver müssen nach Vertreibung dieses letzten Volkes ihre Sitze an das südliche Ufer der Waal ausgedehnt haben **). So war also ein Jahrhundert nach Christi Geburt der Landstrich, (welcher nachmals die kölnische Diocese begriff) von Ubiern, Gugernern, Sicambren und Batavern auf der linken — von Tencterern, Usipetern und Bülkern des suevischen Stammes auf der rechten Seite des Rheines bewohnt — und diese Völker blieben in ihren Sitzen bis zur großen Völkerwanderung.

Die Bewohner des gallischen Rheinufers hatten sich schon an die römische Herrschaft gewöhnt, als die jenseitigen in einen Bund zusammentraten, der zwar zunächst zur Behauptung ihrer Freiheit gegen die ***) Römer gerichtet war — deswegen sie sich Franken nannten †); aber bald wurden sie kühn genug die Römer anzugreifen ††). Sie kamen über den Rhein, zerstörten im Jahr 355 n. Chr. Geb. Köln †††).

*) In der Gegend von Gelduba. Geld bei Urdingen. *Loco cui Gelduba nomen est. . . in proximos Gugerorum pagos, qui societatem civilis acceperant.* Tacitus Hist. Lib. IV. — Plinius hist. natur. libr. XVII. setzt auch die Gugerner zwischen die Bataver und Ubier. *Rhenum accolentes germanicae gentes sunt in eadem Galliae provincia Nemetes, Tribocchi, Vangiones, hinc Ubii et Colonia Agrippina et Batavi, quos in insulis diximus Rheni. Hic censetur terminus et maximis notissimus, quoniam oppidis frequens est.*

***) *Batavi non multum ex Ripa etc.* Tacit. de morib. German.

***)) Henschenii Commentarius praevius ad vitam S. Sigeberti apud Bolland I. Febr. — Fürstenberg Monumenta Paderbornens. — Petavii Rationar. temporum. lib. VI. c. 13

†) Ammian. Marcellin. lib. XV. c. 8. — Eutropii Breviar. IX. 13. Sextus Aurel. Victor. lib. XXX. 3. Harduin. Antiq. Numismata Regum Franc. illustrata cap. 1.

††) Daher heißt auf der alten Peuting. Charte das Köln gegenüberliegende rechte Rheinufer Francia.

†††) Ammian. Marcell. libr. XVI. c. 3. et libr. XVII. cap. 2. Gregor. Turon. lib. II. c. 9.

Seitdem machten sie mehrere Streifzüge in den diesseitigen Rheinlanden bis endlich ihr König Chlodio im Jahre 437 das ganze *) Land zwischen dem Rheine und der Somme eroberte. Mit ihren deutschen Brüdern, die sie hier antrafen, wurden sie bald ein Volk. Die Römer flohen und neue Stämme deutscher Abkunft ließen sich hier nieder, wie zwischen dem Rheine und der Maas **) die Attuarier und die Tubanten**). Aber der Hauptstamm, der auf beiden Seiten des Rheines seine Sitze hatte, waren die Ripuarier †), deren Hauptstadt Köln wurde.

In die von den Franken verlassenen Wohnplätze in Westphalen rückten andere deutsche Völker ein, die bald unter dem Namen der Sachsen bekannt wurden.

Als die Franken sich auf dem linken Rheinufer niederließen, war die christliche Religion daselbst schon ziemlich verbreitet ††). Köln war schon längst der Sitz eines Bischofs †††). Daß Helena, die eifrige Beförderin des Christenthums in Bonn und Kantzen

*) Gregor. Turon. lib II. c. 10.

***) Ammian. Marcell. lib. XX cap. 10. Hadrian. Valesius in praefat. ad annales Francorum. — Francorum regio multos populos continet. a quibus Rhenum accolebant Attuarii etc.

***) Auch die Tubanten gehörten zu den Franken. Daß aber der Duffelgau, Tubalgo, von ihnen den Namen habe, ist eine bloße Muthmaßung.

†) Colonia Metropolis est in finibus Ripuariorum, sagt Eginhard de translat. Ss. Martyr. Petri et Marcellini. Hier hatten auch fränkische Könige ihren Palaß. Gregor. Turon. lib. IV. c. 22.

††) Ueber den Zeitpunkt der ersten Verkündigung des Christenthums am Rheine sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. Siehe Grebner German. Sacr. §. 4. Hontheim Diss. de fundatione Episcop. Trevirens. Tom. I, Histor. diplomatic. praemissa. Petr. de Marca lib. IV. Concord. Lauanoj Disputatio Epistolae de tempore, quo primum in Gallis suscepta est Christi fides. Tom. II. oper. Part. I pag. 72. Die Gründe, welche H. Th. J. J. Lenzen in seinen Aporismen aus Kölns Geschichte für die Verkündigung des Evangeliums in dem ersten Jahrhundert anführt, sind von H. Hontheim widerlegt worden.

†††) Siehe vorzügl. Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. I. B. II. Th. Seite 617.

christliche Kirchen gestiftet und sie dotirt habe, dagegen kann auch die strengste Kritik nichts einwenden. Auch an manchen andern Orten müssen schon christliche Gemeinden und christliche Bethäuser gewesen seyn *). Von Anfang an waren die Franken dem Christenthume nicht abgeneigt und im Jahre 496 nahm der größte Theil desselben nebst **) ihrem Könige Chlodwig die christliche Religion an. Noch bei Lebzeiten desselben wurden allenthalben neue christliche Kirchen gebaut und die christliche Religion wurde die herrschende. Vergl. Concil. Aurelians. ***)

Drei Jahrhunderte später, als die Franken, bekehrten sich auch die Sachsen zum Christenthume. Sieh Eginhard, Vita Caroli M. Poeta Saxo etc.

So sind also die Diöcesanen Köln's Nachkommen zweier deutscher Völker, die man zwar gewohnt ist, als höchst verschieden zu betrachten †), welche aber eigentlich sich bloß durch den Namen unterscheiden und durch den Umstand, daß das eine eher als das andere zum Christenthum und der nothwendig damit verbundenen Bildung gelangt ist — nämlich der Franken am Rheine und der Sachsen in Westphalen.

S. 4.

Wie war das Land unter den Römern und unter den Franken eingetheilt?

Das linke Rheinufer, obgleich es von deutschen Völkern

*) Siehe vorzügl. Denkwürdigkeiten IV. B. 1 Th.

**) Gregor. Turon. lib. II. c. 30. Chlodwig war aus dem Stamme der Sicambren. Wie ihn Remigius anredete, ist bekannt: *depono mitis colla Sicamber*. Aber auch das Epitaphium des h. Bischofs meldet es: *Hic famulus Hincmar Domini sacra membra locavit ducis Remigii... qui domuit fera corda animo prius, ore profusus Sicambrae gentis regia sceptris sacrans, etc.* War Chlodwig ein Nachkomme der von Augustus hierher geführten oder der in Deutschland zurückgebliebenen Sicambren?

***) Vergl. Hincmari Epist. VII. ad Hincmarum Laudunens. am Ende. Collect. Concil. Labbei et Cossartii Tom. VIII, pag. 1812. Schmidt's Geschichte der Deutschen III. B. I. Kap

†) S. Schmidt's Geschichte der Deutschen I. cit. pag. 398, edit. orig.

bewohnt war, rechneten die Römer zu Gallia. Sie nannten es doch wohl Germania oder Germania citerior, zum Unterschiede von Germania magna, Deutschland, jenseits des Rheines. Das diesseitige Deutschland theilte Augustus in zwei Provinzen in das obere und das untere. In der Folge wurde das erste Germania prima, das zweite Germania secunda genannt *). Die Gränze zwischen beiden machte der Fluß Obringa, den man gewöhnlich für die Rar **) hält. Die Hauptstadt von Germania I. war Maguntiacum, Mainz, von Germania II. Colonia Agrippinensium. In dieser letzten Provinz lag auch Civitas Tungrorum ***), Tünger, und Lugdunum Batavorum, Leiden. Der rheinische Theil der kölnner Diöcese war also gelegen in Germania II. Diese Provinz wurde in bürgerlicher Hinsicht verwaltet von einem Consularis, der seinen Sitz in Köln hatte und unter dem Vicarius XVII. provinciarum stand. In militärischer Hinsicht war der Dux militaris germaniae II. (oder Agrippinensium) das Oberhaupt †). Dies ist alles, was wir von der Verfassung der Germania II. zuverlässiges ††) wissen. Es ist aber kein Zweifel, daß die Provinz auch ihre Unterabtheilungen hatte †††). Zuerst hatte sie ihre Militärprä-

*) Vergl. vorzügl. Denkwürdigkeiten II. Th. I. B. S. 457—466. 497.

**) Ptolem. Geograph. lib. II. cap. 9. Minolo Uebersicht S. 110.

***) Siehe Ammian Marcell. libr. XV. cap. 27. und libr. XXVII. cap. 17.

†) Der Index dignitatum imperii, herausgegeben von Andreas Alcianus in oper. ejusd. vol. III. pag. 502. nennt einen Dux Germaniae primae und einen Dux Moguntiacus. Es scheint, daß für Dux Germaniae I. gelesen werden muß: Dux Germaniae II. (secundae); denn der Dux Moguntiacus kann kein anderer seyn als Dux Germaniae I., indem Moguntia von Germania prima die Hauptstadt war. Der Dux Germania II. hieß also auch Dux Agrippinensis.

††) Der Index dignitatum soll verfaßt seyn, als die Franken Germaniam II. schon erobert hatten. Siehe de Marca libr. V. Concord. cap. 31.

†††) Der Dux Moguntiacus hatte unter sich eiff Militär-Präfecte: zu Salotonia — Tabernis — Vico Julio — Nemetis — Alta Ripa — Vangione — Magontiaco — Ringio — Badobrico — Confluentibus —

fecturen *). Dann wären auch an einigen Orten Criminalgerichte **). Der Praefectus urbis oder Praetorio civili zu Köln, hatte auch seine eigne Urbana regio **).

Wahrscheinlich ist es, daß Germania II. in vier große Districte getheilt war, deren Hauptorte Colonia agrippina, Civitas tungrorum, Vetera oder Colonia Trajani und Lugdunum Batavorum waren †).

Leiden

Antenaco. Außerdem war für den Tractus Argentoratensis ein eigener Comes limitaneus, der von dem Dux unabhängig war. So bestand also Germania I. aus einem Comitatus und elf Praefecturen. So hatte nun auch wohl der Dux Germaniae II. Praefekte unter sich, zu Bonna, Durnomagus, Tiberiacum, Marcodurum, Juliacum, Marcomagum, Tulpetum, Burunum, Novesium, Gelduba etc.

*) Vetera war vielleicht der Hauptort eines eigenen Tractus militaris unter einem eigenen Comes Limitaneus; so wie Argentoratum in Germania I.

***) Waren vielleicht Bonna und Vetera nebst der Colonia Agrippina Sitze solcher Tribunale? Man bemerke, daß just diese drei Orte christliche Märtyrer haben.

****) Bildete sich vielleicht die Gränze der kölnischen Erbvogtey nach derselben? Sie erstreckt sich aber viel weiter nach Norden als nach Süden.

†) Civitas tungrorum war die zweite Provinzialstadt von Germania II. Siehe Notitia Imperii: vorzügl. Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. Seite 541 — vorausgesetzt daß Vetera und Colonia Trajani eins ist; mußte der Ort als römische Colonie natürlich im Range steigen. Als Civilis Vetera zerstörte, war es schon ein volkreicher Ort. Tacitus Hist. lib. IV. Nirgends findet man — auch aus spätern Zeiten — so viele römische Alterthümer, als bei Xanten. Nach den Sagen der Nibelungen (Nibelungen II. 72) war Xanten — grauer Zeit der Sigfränkischer Könige; nach Urkunden der Hauptort eines Comitatus. Wir wissen, daß die Franken die Hauptorte der Römer auch in ihrer Verfassung als Hauptorte beibehielten. Dies alles spricht dafür, daß Vetera mehr war als der bloße Sitz eines Praefectus militaris. — Eben so war Lugdunum Batavorum der Hauptort jenseits der Waal. Die Römer hatten dort ein Armamentarium. Von Xanten, Köln und Vetera führten Heerstraßen dahin. Antonin nennt es Caput Germaniae.

5

Dem es war ja auch von vier Hauptvölkern bewohnt, von Ubiern im Süden, von Longern an der Maas, von Saccamben zwischen dem Rheine, der Waal und der Maas und von Batavern zwischen der Waal und dem Ocean.

Als die Franken kamen und die Länder am Niederrhein in Besitz nahmen, behielten sie die römische Verfassung in mancher Hinsicht bei. Köln wurde die Residenz eines ihrer Könige *); in der Folge eines Herzogs **).

Unter Karl dem Großen ***) , dem die Macht der Herzoge verdächtig wurde, und der deshalb die Herzogthümer zerstückelte, (Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th.) blieb Köln der Haupt-

Die Longrer wohnten im lütticher Lande und Brabant. Sie waren deutscher Abkunft. Tacitus de morib. Germ. III. Sie sollen das nämliche Volk seyn, welches Cäsar Eburonen nennt. Ihr Hauptort — Longern — war im vierten Jahrhunderte der Sitz eines Bischofs.

Ueber die Bataver siehe Tacitus Hist. libr. IV. und de Morib. German. —

*) Der ripuarische König Sigbert wohnte in Köln. Gregor. Turon. lib II. c. 10. und vor ihm mehrere andere. Libr. VI. c. 24.

**) Pipin von Landen war veteri Ripuariorum regum palatio Coloniae praefectus. Tom. III. Acta Sanctor. Antwerp. c. XXI. Er regierte das Land zwischen den Ardennen und der Waal: Ducatus Ripuariorum. Kommt auch in den ripuarischen Gesetzen vor. Tit. XXXIII. §. 1. In Verbindung mit dem kölnischen Bischofe Cunibert ging er im Jahre 639 als Gesandter zu Chlodwig. (Fredegar. Annales.) — Auch Pipin Heristall hatte eine Vorliebe zu Köln, und wohnte gewöhnlich da. Der Friede zwischen ihm und Waratto ist zu Köln geschlossen worden. Man hat eine Goldmünze, die wahrscheinlich unter Pipin Heristall zu Köln geschlagen ist. Auf der einen Seite ist das Bild eines Regenten mit einem prächtigem Diadem auf dem Haupte, unter der Umschrift: Susone Monetar.; auf der andern Seite ist ein Kreuz, worüber die Buchstaben: VA. (Victoria) mit der Umschrift: Colonia Civet. (Colonia Civitas). Plectrud, die Gemahlin Pipin's, blieb auch noch nach dem Tode ihres Gemahls zu Köln wohnen.

***) Pipin, der Sohn des Carolus Mantellus hatte schon die Absicht, die deutschen Herzogthümer zu unterdrücken. Nach dem Tode des Herzogs Lantfrid II. ließ er das alamannische Herzogthum

ort eines Comitats, der Sitz eines Grafen *). Auch Bonn **) und Kantén ***) hatten ihre Grafen, denen zugleich die Umgegend ergeben war; denn unter einem Grafen standen mehrere Gaue. Wenn wir den deutschen Volksfagen glauben, war Kantén sogar der Sitz eines fränkischen Königs †). Ekhard legte die Inschrift der Münzen sub N. N. 48. Loco Sancto von Kantén aus. *Mihi vero est similis, Santam, vulgo Santen oppidum nunc ducatus Cliviae etc. intelligi.* (Tom. I. Franc. Orient. pag. 296.)

Als die Franken noch jenseits des Rheines wohnten, hatten sie gleich andern deutschen Völkern ihre Gaue — Pagus. So nannten sie die Landstriche, in welche ihr Land vertheilt war. Als sie über den Rhein in die Besitzungen der Römer zogen, fanden sie bestimmte Gränzen in den Ländern, wo sie sich niederließen.

durch die zwei Comites Warin und Rudhard verwalten. Walafrid (Vita S. Othmari cap. 4 ad ann 759) sagt: Warinus et Ruthardus qui tunc temporis totius Alamanniae curam administrabant. Ekhard (de casib. S. Galli cap. 1. apud Causium: lectiones Antiq.) nennt diese beiden deswegen cameracae nuntios.

*) Unter den Grafen, die mit den Bischöfen Gerechtigkeit und Ordnung handhaben sollen, kömmt auch Einer in Köln vor. In Colonia Hadabaldus Archiepiscopus et Ecmundus comes. (Georgisch Corp. juris germ. antiq. Capitulare Caroli M. II. c. 25. und Tom. VIII. Collect. Concil. Labbe p 1538 capit. XXV. Ludovici Fii. — Ad ann. 847; haben die Annales breves Colon. (apud Eckhard Comment. de reb. franciae Or. Tom. II. pag. 907.) Werinarius Comes Coloniae. Noch in der Folge führte ein Graf (Vice-comes) beim hohen weltlichen Gerichte in Köln den Vorsitz. Der Sprengel desselben verdiente näher untersucht zu werden. Er würde uns die Gränze des alten kölnner Comitats angeben. Ein Verzeichniß vom 17. Jahrhundert nennt darunter auch Neuß und Erefeld.

**) Kaiser Lothar schenkte dem Esichon einige Güter in pago Riboariensi, in Comitatu Bonnensi, in Villa Castenacha. (Dipl. Lotharii Tom. I. collect. ampliss. Martene et Durand. fol. 104.) Sieh auch Bärtsch und Schannat Eiflia illustrat. Tom. I. cap. 77. Das nachherige kurfürstl. Schloß soll das alte Palatium der Comites zu Bonn gewesen seyn.

***) Sagano ist als Graf zu Kantén in einer Urkunde vom Jahre 863 bekannt. Teschenmacher cod. diplomat.

Die verschiedenen Theile derselben nannten sie zwar Gaue, aber es ist höchst wahrscheinlich, daß die alte Begränzung größtentheils beibehalten wurde; besonders da, wie die Gaue, nicht wie in Deutschland nach Völkern, Flüssen oder Bergen, sondern nach Städten, die schon unter den Römern bestanden, benannt wurden *).

Die bekanntesten Gaue in dem rheinischen Theile der Kölner Diöcese sind, 1. der Nargau, welcher auch Bonnergau hieß, 2. der Eifelgau, 3. der Zülpichergau, — 4. der Zülchergau — 5. der Kölnergau, der auch Bildgau hieß, 6. der Neussergau, der aber von dem vorigen nur ein Theil gewesen zu seyn scheint. — 7. der Mühlgau und 8. der Attuariergau, beide an der Riers. — 9. der Duffelgau im Clevischen — 10. der Duisburgergau, — 11. der Ruhrgau, 12. der Keldachgau an der Düffel, — 13. der Deuzergau, und — 14. der Gau an der Sieg **). Zur kölnischen Diöcese gehörte noch ein Theil des Ardennergaues. Die fünf ersten von diesen Gaunen, nämlich der Nargau, die Eifel, der Zülpichergau, der Zülchergau***) und der Kölnergau mit Einschluß des Neussergaues

†) Siehe Nibelungen-Lied und die Volkslegende vom gehörnten Siegfried.

*) So ist der Zülpichgau wohl das unter den Römern zu Zülpich, Tolbiacum, gehörige Civil- und Militärgebiet; eben so der Zülchergau, der Bonnergau etc.

***) 1. Pagus Eifliae. Siehe Decania Eifliae. — 2. Pagus Tulpetensis. S. Decania Tulpetensis. — 3. Pagus Julichoc. S. Decania Juliaensis. — 4. P. Giliöe oder Coloniensis, der vielleicht auch pagus Ripuarensis im engsten Sinne geheißen hat. Sieh Decania Bergheim. — 5. Pagus Nivenum oder Nivesum. S. Neusser Decania. 6. Pag. Moilla. S. Suchfeler Decanat. — 7. Pag. Attuarias. — 8. Pag. Tubalgo. S. Decania Xantensis. — 9. Pag. Duisberg. — 10. Pag. Ruricho. — 11. Pag. Keldachoe. — 12. Pag. Tuitzgo. Sieh Deuzer Dekanat.

****) Kesseniich bei Bonn; B. kömmt in einer Urkunde v. J. 844. vor in pago Riboariensi in Comitatu Bonnensi. Sieh oben. — Mü n s t e r e i f e l in einer Urkunde v. J. 898. in pago Riwerensi. — E l v e n i c h Albinicum in einer Urkunde v. J. 855. in pago Riboariensi; in einer andern v. J. 867. in pago Tulpetensi. — G ü s t e n in pago Riboriensi

hießen auch wohl mit einem gemeinschaftlichen Namen Ripuarier gau, Pagus Ripuariensis, oder Riboriensis, pagus Rilverensis u. s. w. Weil diese fünf Gaue zusammen bisweilen unter einem Comes standen, so sagte man anstatt pagus auch Comitatus Ripuariensis. Indessen muß man den Comitatus Ripuariensis von dem Ducatus Ripuar. oder von dem ripuarischen Herzogthume wohl unterscheiden *).

Die Gränzen des ripuarischen Herzogthums hat uns ein alter Schriftsteller **) ziemlich deutlich beschrieben. Gegen Süden gieng es an die Mosel und den Ardennwald, gegen Westen bis an die Maas, gegen Norden bis an die Waal, jenseit derselben wohnten Friesen; ostwärts gränzte es wohl an das Land der Sachsen. In wie viele Comitate das Land getheilt war, läßt sich nicht bestimmen. Denn ein Comes hatte bald mehr bald weniger Gaue unter sich. Daher wurden die Grasschaften auch gewöhnlich nach dem Namen ihres jedesmaligen Vorstehers benannt ***).

Ob die Trierer auch zu den Ripuariern gehörten, darüber ist man uneinig. Das Chronicum Gottwicens. unterscheidet den Ducatus Mosellanicus von dem der Ripuarier; eben so auch die Annales Bertiniani †).

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß in Norden des ripua-

in Comitatu Juliacensi. Urkunde v. J. 847. Auch lagen Tulpiacum, Juliacum, et Niusa nach dem Regino von Prüm in Chronic. ad ann. 881. in finibus Ribuariorum.

*) Klassische Nachrichten über die Ripuarier findet man in der gelehrten Abhandlung des F. Cramer Ord. S. benedicti: De veterum Ripuariorum et praecipue eorum Metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico. Bonnae. 1784.

**) Pipianus sub Chlotario et Dagoberto regibus populum inter Carbonariam Sylvam et Mosum fluvium usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat. Annales Metenses Tom. I. Monument. Hist. germ. edit. Pertz. fol. 316.

***) Comitatus Godefridi — Sicconis — Heremanni etc. Sieh Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th. S. 304.

†) In dem Theile, den Lothar erhielt, kömmt vor Ducatus Mosellicorum und Ducatus Ribuariorum.

rischen Herzogthums ein anderer Volksstamm sich niedergelassen hatte, als in Süden; und wenn die eigentlichen Ripuarier diesen Theil bewohnten, so hatten jenen die Attuarier inne *).

§. 5.

Pfarrkirchen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die christliche Religion fast zu gleicher Zeit in den römischen Niederlassungen zu Bonn, Kanten, Neuß, Zülpich u. Wurzel faßte als zu Köln. Die Verfassung des Reiches, vermöge welcher alle Theile desselben in einer regen Verbindung standen, war der Verbreitung des Christenthums äußerst günstig. Wenn es nun in Bonn, Kanten, Zülpich, Neuß Christen gab, so hatten sie auch wohl eben so gut als jene zu Köln in ihrer Stadt ein Kirchlein (aediculam Christiani ritus. Ammian. Marcell. Lib. XV. C. 5.) **) das ist: einen Versammlungsort, wo die Katechumenen unterrichtet und getauft, das heilige Abendmahl gefeiert, die Schrift gelesen und das höchste Wesen nach

*) Wenigstens findet in den spärlichen Nachrichten und den wenigen Urkunden, die wir vom Mühlgau, dem Attuarier- und Duffelgau haben, nirgend der Zusatz in Pago Ripuariensi oder eine Verwechslung mit dem Ripuariergau Statt. Daß diese Gaue aber zum Ripuarischen Herzogthume gehörten, geht daraus hervor, daß dies nördlich an das Land der Friesen stieß.

So lagen also der Attuarier- und der Duffelgau und der ganze Kantische Archidiaconalbezirk wohl in Ducatu, aber nicht in pago, noch in Comitatu Ripuariorum.

Noch eine Frage über die Gaue? — Von Nimwegen und Kanten hat man viele Nachrichten, aber keine, welche jene Orte als in pago gelegen bezeichnen. — War das königliche Gebiet — fundus regius — das zu diesen Städten gehörte, so groß, daß es für sich einen Gau auszumachen schien? War es deshalb nicht nöthig, sie näher zu bezeichnen? So heißt auch Duisburg in einer Urkunde v. J. 1155 in Teschenmacher Cod. diplomatic. ein Pagus regalis.

**) Zehn erwachsene Christen konnten eine Pfarrgemeinde bilden. Sieh Martene et Durand Collect. Ampliss. Tom. VI, fol. 447.

christlichem Ritus verehrt wurde *). Nach apostolischer Sitte wurden diese von der Hauptstadt entfernt wohnenden Christengemeinden von dem Bischöfe von Zeit zu Zeit besucht. Er war es, der die feierliche Taufe erteilte und die Seelsorge führte **). Von Zeit zu Zeit mag er auch wohl einen Priester seiner Hauptkirche an seine Stelle dorthin geschickt haben. Allein was hindert uns anzunehmen, daß von Anfang an solche durch die Diöcesen zerstreut liegenden Kirchen unter eigenen Priestern mit fester Anstellung standen ***)? Die ungeheure Ausdehnung der Diöcesen in Deutschland machte hier gleich beim Entstehen des Christenthums jene Maaßregel nothwendig, die auch schon frühe in der Alexandrinischen Kirche †) Statt fand. Man denke nur an die Entfernung Kölns z. B. von Kanten. Dieselbe Weitichichtigkeit veranlaßte auch die Gründung eigener Taufkirchen hie und da auf dem Lande ††), außer dem Baptisterium bei der Hauptkirche.

Solche waren auch ursprünglich unsere ältesten Pfarrkirchen. Deshalb kommen sie auch in den ersten Nachrichten, die man von ihnen hat, als *Ecclesia baptismalis* vor †††). Die Kirche war

*) Vergl. Justini Apologia cap. 63.

**) Vergl. Fleuri Institutiones eccles. Part I. Cap. 11.

***) Vergl. vorzügliche Denkwürdigkeiten I. B. I Th. Seite 534.

†) Universae ecclesiae Episcopo subjacent, sed ita tamen ut singuli pagi singulos presbyteros habeant. Athanasius Apolog. II. Sieh auch Cabassutii Notitia Conciliorum, Lugduni 1670 Cap. 57 de vet. Ecclesiar situ

††) So hatte die Bremische Diöcese gleich nach ihrer Gründung, vier Taufkirchen — nur vier, weil der Sprengel klein war. Beweis, daß es damals schon auf dem Lande zerstreute Baptisterien gab. Sieh Cramer Ord. S. Benedicti Commentatio historica de Ecclesia metropol. Colon — Bonnae 1792.

†††) Vergl. can. 47. et 56. caus. 16. quaest. 1. Daher mag es auch wohl kommen, daß so viele unserer ältesten Pfarrkirchen auf dem Lande dem h. Johannes dem Täufer geweiht sind, von dem auch die Baptisteria bei den Hauptkirchen zu Florenz, Parma, Pisa, Worms u. ihren Namen führen. Sieh Paciaudii antiquit. Christianae de cultu S. Joannis Baptistae pag. 53. *Lupus* de ecclesiae afric. appellatione. Merk-

von jeher gütig und aufmerksam auch auf die zeitlichen Bedürfnisse, ja sogar auf die Bequemlichkeit der Ihrigen. Sie wollte die Katechumenen nicht nöthigen, Meilen, Tagereisen weit zu gehen, um die heilige Taufe zu empfangen.

Der Bischof begab sich lieber nach dem Beispiele der Apostel zu ihnen und taufte sie in der nächsten Kirche *). Dies war die anfängliche Bestimmung unserer Pfarrkirchen auf dem Lande. Sie können aber auch zu andern gottesdienstlichen Berrichtungen gedient haben. So wie in Rom und andern Städten des Abendlandes die Versammlungen der Gläubigen nach Verschiedenheit der Feste und der Tage in verschiedenen Kirchen gehalten wurden **), so konnte das nämliche in Hinsicht der Kirchen auf dem Lande, in den größern Diöcesen Deutschlands der Fall seyn. Endlich wurde es Regel, daß jede dieser Kirchen unter der besondern Leitung eines einzelnen Priesters ***) — oft in Gesellschaft eines Diakons — †) gesetzt wurde. Das Volk hielt sich bei der ihm nächst gelegenen Kirche; weswegen man diese *Ecclesia parochialis*, ihren Vorsteher *Presbyter parochialis* und ihre Gemeinde *Parochia* nannte.

Zuverlässig ist es, daß schon unter den Merovingischen Kö-

würdig ist es, daß die Urkunde, die wir von einer der ältesten Kirchen in der Kölner Diöcese haben, eben diese Kirche, — Keineru bei Xanten — als dem h. Johannes dem Täufer gewidmet angiebt

*) Denn diese Kirchen hießen schon längst *baptismales* und doch durften die Priester nur im Nothfalle in denselben taufen. *Epist. Hincmari VII. und Capitul. Theodulphi. de ann. 797. c. XVII.*

***) Vergl. *Acta S. Justini* bei *Ruinart* S. 2. *An existimas omnes nos in eundem locum convenire solitos?* Sieh auch vorzügl. *Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. 9. K.*

****) Sieh *Can. XVI. Concil. Aquisgran. II. de anno 816. Ubique possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur ab Episcopo presbyter* — *Tom I Concil. German.*

†) Sieh die Abhandlung: *Ueber die Stadt- und Landdiakonen. II B. I. der vorzügl. Denkwürdigk. S. 34.*

nigen Pfarrkirchen auf dem Lande fast unter den nämlichen Verhältnissen wie jetzt vorhanden waren *).

§. 6.

Kapellen.

Nahe verwandt mit den Pfarrkirchen sind die Kapellen, *Capella* **). Sie waren ursprünglich nur Dratorien, Bethäuser zu

*) Damals gab es auf dem Lande Kirchen, die eine eigene Dotation, einen eigenen Priester, eine bestimmte Gemeinde als Angehörige hatten. Der Priester verrichtete den feierlichen Gottesdienst — Cantare — er versah die Sterbenden mit den heiligen Sacramenten — er taufte im Nothfalle (die feierliche Taufe, die nur Ostern, Pfingsten und drei Königen geschah, war noch immer ein Reservat des Bischofs) — In denselben wohnten die Angehörigen dem h. Messopfer bei — dort opferten sie ihre Zehnten und Gaben.

Einen merkwürdigen Beweis dieses Verhältnisses liefert der VII. Brief Hinkmars von Rheims an Hinkmar von Laon. Derselbe wurde zwar erst geschrieben im J. 870. Aber Hinkmar beweiset, daß es so in der frazlichen Kirche zu Fallaenobrayus seit Menschengedenken war gehalten worden. — Daß dies Verhältniß zu Zeiten des Großvaters von Pardulus, einem Vorgänger Hinkmars von Laon bestand und er redet davon, als von einer gewöhnlichen Sache. *Homines de villa quae vocatur Fallaenobrayus . . . ad me reclamarunt, quia in ecclesia ad quam a longo tempore et meorum et tuorum praedecessorum sua vota et decimas ipsi et sui praedecessores contulerunt, et ibi sacerdotalis officii obsequium habuerint usque ad praesentis anni DCCCLXX. III. ind. prid. Non. Febr. nempe nec missam audire nec in tempore necessitatis sicut sacrae praefigunt regulae, eorum infantes baptismum accipere, nec etiam obeuntes confessione et viatici muneris reconciliatione salvari possint. Dicunt enim quia ex quo memorari ab his qui in carne sunt positi, potest, quoniam ipsa Ecclesia per se fuit semper et nulli alteri ecclesiae subjecta . . . ipsa ecclesia habet, unde bene per se possit subsistere, et hoc inter caetera habetur indicium, quoniam a longo tempore per se consistit.* Tom. VIII. Collect. Concil. Labbe fol. 1812. Flodoard führt noch einen andern Brief Hinkmars an Adalbernon an: pro querimonia et proclamatione cujusdam Presbyteri ejus Parochiae, ostendens qualiter Episcopi rusticarum parochiarum Ecclesias disponere debeant et gubernare. Lib. III. Cap. 23.

***) Ueber das Wort Kapelle sieh Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. Seite 84.

Privatandachten bestimmt. Erst in der Folge fieng man an in denselben das h. Messopfer zu verrichten. Das Concilium zu Agde v. J. 506. gestattete dies zuerst, aber nur außer den Hauptfesten *).

Einen neuen Anlaß sie zu begünstigen gaben die vielen von den Normannen zerstörten Kirchen im IX. Jahrhundert **). Nach und nach wurden ihnen bald diese bald jene Parochialrechte gestattet, so daß aus den meisten — Pfarrkirchen, Filialen entstanden. Solche Kapellen hatten anfangs blos die Könige ***), weswegen sie nach der Meinung einiger Gelehrten Basilicae genannt wurden. Sieh Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. Seite 21. Die vornehmen Franken ahmten bald den Königen darin nach, und gründeten auch auf ihren Gütern dergleichen Kapellen. Vergl. Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. Seite 117.

Es gab auch Kapellen, welche Decimales oder baptismales genannt wurden †). Diese waren aber eigentlich Pfarrkirchen,

*) Si quis etiam extra parochias, in quibus legitimus est ordinatusque conventus, oratorium in agro voluerit; reliquis festivitibus, ut ibi missas teneat propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. Pascha vero, Natale Domini, Epiphania, Ascensionem Domini, Pentecosten et natalem S. Joannis bapt. vel si qui maximi dies in festivitibus habentur, non nisi in civitatibus aut in parochiis teneant. Can. 21. Tom. II. Concil. Collect. Harduini col. 1000. Vergl. Concil. Aurelianens. I. Can. 25.

**) Missarum solemnia non ubique celebranda censemus . . . Concedimus ut sicubi quod per plurimum factum est a Normannis ecclesiae fuerint incensae, in capellis missas interim liceat celebrare, donec restaurentur. Concil. Moguntin. de anno 888. Tom. IX. Collect. Labbean. fol. 403. Harduin. Tom. VI. fol. 404. Harzheim. Concil. Germ. Tom. II.

***) Sieh Cangii Glossarium V. Capella Palatina. — Die Kirche zu Aachen hieß auch Basilica Sancta Dei Centricis Mariae Aquisgrani bei Eginhard Vit. Caroli M. Cap. XIV. und XXII. nach dem Gladb. Codex. In den Monumenta Germ. historic. ist in den Einhardi annales noch der Zusatz: Quam Capellam vocant. — fol. 218.

†) Vergl. Tangii Glossarium med. et inf. Latinitat. V. Capella decimalis et baptismalis. Martene Tom. I. Anecd. col. 93. —

oder solche, von denen ein Laicus als Herr des Grundes, worauf sie stehen, das Patronat hatte. Die alten Pfarrkirchen, deren freie Besetzung — *collatio libera* — dem Bischof oder Archidiacon zustand, hießen zum Unterschied von jenen *Ecclesiae baptismales*. Dergleichen *Capellae baptismales* sind jene, die in diesem Verzeichniß zwar *Capellae* heißen, aber doch einen *Pastor*, mitunter auch einen *Vikarius* haben.

§. 7.

Alter der Pfarrkirchen in der kölnischen Diöcese.

Man hat die Behauptung aufgestellt, in jedem Dekanate wäre ursprünglich nur Eine Pfarrkirche gewesen, die einen Taufstein gehabt hätte, nämlich jene, nach welcher der Dekanat benannt wäre *). Wenn dies wäre, so würde man bald die ältesten Pfarrkirchen eines jeden Bisthums kennen. Allein wenn man bedenkt, daß die Dekanate zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen führten; daß manche unter denselben nicht einmal nach Kirchen benannt sind **); endlich daß jene Behauptung höchstens nur als Ausnahme hier und da wahr seyn kann ***), so sieht man, daß

Von ihnen spricht auch ein *Capitulare Caroli M.* in Heineccii *jur. Germ. antiq.* pag. 608. *Decimam donent ad Ecclesias, quae sunt in fisis nostris. cap. 6. de Villis.*

*) S. Neller de pleb. Archipresbyteris cap. 3.

***) Z. B. der Aargauer, der Eifeler Dekanat.

***) Man bemerke, daß viele Kirchen, von denen die Dekanate ihren Namen erhielten, durchaus nicht in der Mitte lagen und daß verschiedene Dekanate eine sehr große Ausdehnung haben. Es läßt sich auch nicht einsehen, wie das Amt des Dekans von dem Pfarrer der Taufkirche auf die Vorsteher seiner ehemaligen Kapellen habe übergehen können. Da dasselbe der Regel nach nicht einer gewissen Kirche anhaftete, sondern bald von dem Pfarrer dieser, bald jener verwaltet wurde, so schließt man vielmehr daraus mit Recht, daß die Pfarrer, als die Dekanien sich bildeten, gleiche Rechte hatten. Der Canon, auf den die Verteidiger der obigen Behauptung sich berufen, sagt: *in una terminatione* sollen nicht mehr Taufkirchen seyn als Eine.

man hieraus über das Alter bestimmter Pfarrkirchen keinen Schluß machen darf. Eben so wenig läßt sich dies durch andere allgemeine Hypothesen erreichen.

Um etwas zuverlässiges über das Alter irgend einer Pfarrkirche sagen zu können, müßte man im Stande seyn, 1) ihre Lage, 2) ihren Gränzbereich, 3) ihre Entfernung von einer Haupt- oder einer andern Pfarrkirche 4) ihre alten Gerechtsame und Gebräuche, 5) ihre Feste, 6) die Zahl, 7) das Alter, 8) die Menge ihrer Filialen, 9) ihr Patronat, 10) den Namen des Heiligen, auf den sie geweiht ist, 11) ihre Bauart, 12) die Sagen unter ihren Angehörigen und noch andere zufällige Umstände zu untersuchen *).

aber daß unter *terminatio* die *Decania* verstanden werde, müßte noch bewiesen werden. Auch ist jener Canon zu Toledo in Spanien gefertigt, er beweiset also nichts geschichtliches für Deutschland.

*) Wenn schon nicht alle hier benannten Punkte zusammen erfordert werden, so kann doch der eine oder andere, einzel genommen, über das Alter nichts entscheiden. Die Alten 1. banten ihre Kirchen gern auf einer Anhöhe. Dies hält besonders bei Landkirchen Stich. 2. Wenn sich der Gränzbereich durch mehrere Gebiete, über Flüsse *rc.* erstreckt, oder Erbrenten in andern angränzenden Pfarrbezirken gezogen werden, deutet auf ein hohes Alter. 3. Wo die Pfarre die nämliche Gränze hat, wie die *terra salica* mit der dazu gehörigen Advokatie, kann man zuverlässig schließen, daß die Kirche aus einer Hofkapelle entstanden ist. 4. Ob sie einer andern Kirche eine *Recognition* geben muß *rc.* 5 — 8. Wenn die besondern Feste in den spätern Zeiten sich schwer ausmitteln lassen, so findet man doch nicht selten noch einige Spuren in den kirchlichen Urkunden. Besser verhält es sich mit den Filialen.

9. Alte Kirchen sind *ad collationem liberam Ordinarii*, die nicht selten bei Dotirung der Klöster von dem Bischöfe mit den Höfen übertragen wurde. — Hierhin gehören auch die Einkünfte, besonders die *Decimae*. 10. Sieh unten. 11. Alte Kirchen sind meistens hoch gebaut mit kleinen Fenstern. Sieh den verschiedenen Baustyl IV. B. I Th. Denkwürdigkeiten Seite 40. Doch muß man den Baustyl der Landkirchen von jenem der Stadtkirchen wohl unterscheiden. Auch muß man bemerken, ob ein eigenes Baptisterium als Gebäude vor-

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß einige der alten Pfarrkirchen in der Kölner Diöcese aus den Zeiten der Römer *), die meisten aus jenen der Merovingischen **) und Carolingischen Könige ***) unter den Franken sind.

handen; wie groß der Taufstein ist; indem in frühern Zeiten die Eintauchung noch Vorschrift war.

*) Die Römer hatten hier ihre Tempel. Als das Heidenthum dem Christenthume weichen mußte, wurden diese in christliche Kirchen verwandelt. Daher mag es auch kommen, daß mehrere unserer Pfarrkirchen dem h. Michael geweiht sind. Denn den Sieg des Christenthums über das Heidenthum machte man sich gern unter dem Bilde des Triumphes des Erzengels Michael über den Drachen. Daher stellte man sein Bild an die Stelle der Dämonen. — Man untersuche aber, ehe man zu voreilig schließt, ob die Kirchen, deren Alter man von den Römern herleitet, auch die andern Kennzeichen des Alterthums habe. Man nehme Rücksicht auf die Sage der Angehörigen. Man sehe, ob in der Nähe Spuren der Römer sind u. In Dormagen trifft dies alles so ziemlich ein.

**) Wenn man bedenkt, daß unter Chlodwig aßenthalbten neue Kirchen gebaut wurden; daß dieser König und seine Zeitgenossen eine gränzenlose Achtung für den h. Martinus hatten, so erklärt es sich, wie dieser Heilige so vielen Kirchen am Rheine den Namen gegeben hat. Nach keinem andern Heiligen sind in der Kölner Diöcese so viele benannt. Viele derselben waren ehemals Hoffkapellen.

***) Wenn wir den Sagen glauben wollen, ließ Karl der Große hier am Rheine auch viele Pfarrkirchen bauen. — Aus den Zeiten der Carolinger ist auch wohl Manche von den vielen, dem h. Dionysius, dem h. Amandus, dem h. Remigius geweihten Kirchen.

Bemerkenswerth ist es noch, daß so viele Kirchen am Rheine den h. Clemens zum Patron haben. Den h. Willibrord, der hier am Rheine predigte, hatte der Pabst — Clemens genannt. Da er Bischof war, ist auch wohl manche Kirche von ihm eingeweiht worden, und soll er dabei die Ehre seines Namenspatrons nicht beachtet haben? Sollen die Neubekehrten oder ihre Nachkommen sich desselben nach seinem Tode nicht dankbar erinnert haben? Auch er gab Kirchen seinen Namen. — Um aber in der Muthmaßung, die man aus dem Namen der heiligen Patrone für das Alter einer Kirche schöpft, nicht irre zu gehen, merke man, daß Stifter, Klöster u. auf ihren Gütern Kapellen hatten, die den Patronen ihrer eigenen Kirchen meistens geweiht waren. So

Nur wenige dieser Kirchen sind jünger als achthundert

hatte das St. Gereonsstift zu Köln auf seinen Allodien viele St. Gereonskapellen z. B. zu Spiel, zu Gystenkirchen, zu Monheim u. s. w. So hatte die Abtey Gladbach einen Curtim ad Udam und daselbst eine Capella S. Viti, die jetzige Pfarrkirche zu Dedt. — Von verschiedenen Kirchen rühmt man, daß sie unter Karl d. G. erbaut und vom Pabste Leo III. eingeweiht sind. Ueber diese Einweihungen so vieler Kirchen in Deutschland, die Leo III. zugeschrieben werden, merke man, daß einige derselben zwar geschichtlich erwiesen sind. Sieh Fürstenberg Monumenta Paderbornensia. Cressburg. — Aber bei denen, welche blos die Sage ihm zuschreibt, findet häufig eine Verwechslung mit Leo IX. Statt. Dieser war ein Deutscher aus dem Geschlechte von Dachsburg. Er war früher Bischof von Tull; und machte auch als Pabst noch verschiedene Reisen durch Deutschland. Sieh Vita Leonis IX. in Labbei et Cossartii Collect. Concilior. Tom. IX pag. 948. Unter andern Eine im Jahr 1049, auf welcher er mehrere Kirchen einweihte. Er consecrirte in Köln auch einen Altar in der Kirche zum Capitolio, und auch dies hat man, wie die Chronica der h. Stadt Köln Seite 1000. a. bemerkt, Leo III. zugeschrieben. Bergl. Petavii Rationarium temp. part. 1. Libr. VIII. pag. 461. — Gelenii de Admirand. Colonia pag. 752. Gerbert histor. silvae nigr. Tom. III. pag. 25. ad ann. 1049. 3. Decembr. — Buttkers Leben der Heiligen, übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weiß V. Th. S. 123. zum XIX. April, spricht von einem alten MSS. der Bibliothek zu Bern N. 292, welches endet mit den Worten: explicit vita h. memoriae Leonis, qui Bruno dicitur. Praesedit primum Leuchorum ecclesiae. Am Anfange steht eine Figur, welche Leo IX. vorstellt, wie er eine Kirche weiht, welche ihm der Abt Warinus mit dem Epitaphium: Leo Papa. Warinus Abbas, darreicht. — Er weihte eine Menge Klöster und Pfarrkirchen im Elsaß ein, heißt es Seite 129.

Es scheint, daß Leo IX. eine besondere Freude daran gehabt hat, Kirchen einzuweihen. Eine Verwechslung mit Leo III. war um so eher möglich, da Karl d. G. nun einmal für den allgemeinen Kirchengründer gehalten wird, und es von diesem gilt, was Joh. von Müllers in seiner Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von den Hunnen und von Julius Cäsar sagt. Nichts desto weniger ist es ausgemacht, daß Karl d. G. viele Kirchen seines Reiches bauen oder auch wiederherstellen ließ. Eginhard Vita Caroli M. Cap. 14. — Auch in den Notizen, welche die vaterländische Chronik von Brewer 1826.

Jahre *). Sie erfreuen sich also sämmtlich eines ehrwürdigen Alters.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten, die wir von den alten Pfarrkirchen haben, melden nichts von ihrer Entstehung; sie setzen vielmehr ihr Dasein voraus. **)

§. 8.

Entstehung der Archidiaconal-Bezirke.

Als die berühmten Martyrien zu Bonn — die Kirche zu den hh. Cassius und Florentius — und Xanten — die Kirche zum h. Victor erbaut wurden, waren entweder andere christliche Kirchen in der Nähe oder nicht. Fand das erste Statt, so erräth man leicht, wie über dieselben die Vorsteher der Kirchen zu Xanten und zu Bonn eine Art von Primatie erhalten konnten. Diese lagen in Städten, welche auch in bürgerlicher Hinsicht Hauptorte waren. Siehe oben §. 4. Sie selbst erfreuten sich der Gunst, des Schutzes ihrer vornehmen Vorsteher; auch

Seite 524 über die Kapellen von Heimbach und von Dirslo mittheilt, findet eine offenbare Verwechslung Leo's III mit Leo IX. Statt.

*) Nachdem das Christenthum einmal befestiget war, war das Bedürfnis neuer Kirchen so dringend nicht mehr. Der Entstehung neuer waren auch die Vorsteher der alten, da sie einmal im Besitze des Zehnten waren, entgegen, besonders seit dem die Incorporationen oder Verschenkungen der Kirchen mit allen ihren Einkünften gewöhnlich wurden. Deswegen finden wir statt einer Dismembrationsurkunde hundert Incorporationen.

Wir können ziemlich zuverlässig annehmen, daß das Liber valoris uns die Pfarrkirchen, wie sie seit Carls Zeiten bestanden, größtentheils nahhaft macht. Erst seit der Reformation entstanden die neueren.

***) Von den Stifts- und Klosterkirchen wird an ihrem Orte die Rede seyn. Man merke noch, daß das Liber Valoris von den Cisterzienser Abteien keine Meldung thut, weil sie von Entrichtung der Zehnten frei waren. Sieh Van Espen Jur. eccles. univ. Tom. I. Part. II. Tit. 35. etc.

Die einzige zuverlässige Nachricht von der ersten Einweihung einer Pfarrkirche, von denen die im Liber Valoris vorkommen, haben wir von der Kirche zu Bynen im Jahre 900 aus einer Inschrift.

trug die Verehrung, welche die Glaubigen von jeher gegen die hh. Martyrer hegten, nicht wenig dazu bei, sie zu erheben. — Waren aber in der Umgegend von Xanten und Bonn keine andere christliche Kirchen, so besuchten die Glaubigen des Bezirks auch keine andere. Denen, welche innerhalb des Tractus militaris von Vetera, oder unter der Verwaltung des Praefectus civilis daselbst, oder auch später noch in dem Xantischen Comitatus gesessen waren, war der Weg dahin schon längst bekannt. Sieh oben S. 4. — Von dort aus versorgten sie sich auch wohl mit den durch die steigende Cultur immer zunehmenden Bedürfnisse des Lebens. Sie schlossen sich also an die Christengemeinde daselbst an, sobald sie mit der Lehre des Heilandes bekannt wurden. Das nämliche gilt von Bonn *) in Hinsicht der Bewohner der Bonnschen Militär-Präfectur unter den Römern, wie des Bonnschen Comitatus unter den Franken und namentlich in Hinsicht der Eifelbewohner, die gewiß mit Bonn Verkehr hatten.

Da nun die christliche Religion die herrschende wurde, so wurden auch neue Kirchen nothwendig. Vergl. Concil. Aurelian. I. sub Clodoveo. Es war natürlich, daß die Stifter und Erbauer derselben ihre alten Seelsorger zu Bonn oder zu Xanten baten, ihnen für ihre neu-errichteten Kirchen eigene Priester zu gestatten; daß der alte Seelsorger über den neuen eine gewisse ausbedungene oder unwiderrspochene Aufsicht führte; daß er etwa vorkommende Zwiste richten und schlichten mußte; daß er seine Tochtergemeinden von Zeit zu Zeit besuchte, und daß dies, da der Bischof in dieser Einrichtung für sich Erleichterung, für seine Kirche Nutzen fand, auf die Nachfolger überging, deren Rechte nach Verschiedenheit der Verhältnisse hier erweitert, dort geschmälert wurden.

*) Bonn galt auch unter den Franken noch eben sowohl wie Köln als eine Civitas, da hingegen Zülich, Neuß und Zülwich nur Castella waren; Beweis eines Vorzuges. Secunda incursione, sagt *Regino* in seiner Chronik ad ann. 881. von den Normannen, Ribuariorum finibus effusi Coloniam Agrippinam et Bunnam civitates cum adjacentibus Castellis, scilicet Culpicum, Juliacum et Niusa igne comburunt.

Eben so läßt es sich annehmen, daß die Hauptkirche zu Köln nicht bloß von den Christen der Stadt, sondern auch von denen, die in der nächsten Umgebung wohnten, besucht wurde. Die mit Köln in näherer politischer Verbindung standen, gingen nach Köln, so wie jene, die in Bonn ihre bürgerliche Obrigkeit hatten, sich nach Bonn begaben. Wenn auch die in der Gegend von Gelduba wohnenden Nachkommen der alten Ubiar oder in der Folge Ripuarier näher bei Xanten als bei Köln wohnten, so erklärt es sich doch aus ihrer Nationalität, warum sie vorzogen, Pfarrgenossen der Ihrigen als der Sicambrier, Gugerner oder Attuarier zu seyn.

Die Bischöfe von Köln waren oft von ihrer Herde abwesend *); es war also natürlich, daß ein Theil des Oberhirtenamtes, bei der langen Abwesenheit, anfangs auf eine Zeitlang, dann auf eine unbestimmte Zeit, endlich für immer in die Hände des Ersten aus dem bischöflichen Presbyterium, der nachher Praepositus major genannt wurde, kam. Von diesen wurden also die Pfarrkirchen Kölns und der Umgegend abhängig, so wie von den Vorstehern der Kirchen zu Bonn und Xanten, jene der Ihrigen.

*) Der h. Maternus war sehr häufig an dem Hoflager des Kaisers Constantin, dann in Geschäften der ganzen Kirche, auf dem Konzilium zu Arelat. Sein Nachfolger Euphrates war auf dem General-Konzilium zu Sardika, dann auf einer weiten Gesandtschaft nach Antiochien zu Constantius. Eunibert war Staatsminister des Königs Dagobert. Unter den Carolingern war Hilibald und seine Nachfolger meistens Archicapellani oder Archicancellarii. Für Hildebald hatte Carl selbst ein päpstliches Indult nachgesucht. Dixit enim dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, id est, ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eandem Synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum Episcopum habere debuisset; quia et de eodem, sicut et de Angilramno, Apostolicam licentiam habeat. Omnis Synodus consensit, et placuit eis eum in Palatio esse debere propter utilitates ecclesiasticas. Concil. Francoford. de anno 794. cap. 55. Tom. I. Concil. Cerman, fol. 329.

Nach Chrodogangs Regel, die gemäß der Verfügung der Synode zu Aachen vom Jahr 816. bei dem Domstifte zu Köln, und bei den übrigen Stiften eingeführt war, ist der Praepositus auch zugleich der Archidiacon, der die erste Stelle nach dem Bischof inne hatte. Sieh Denkwürdigkeiten. III. B. Seite 323. Allein sein ganzer Wirkungskreis war nur auf das Innere des Bruderhofes oder des Domstiftes beschränkt, ohne daß ihm eine gewisse Gerichtsbarkeit in die Diöcesan-Angelegenheiten zuerkannt wird. Aber Chrodogangs Regel beschäftigt sich auch bloß mit der Einrichtung der innern Ordnung des Bruderhofes, und berührt die äußere Gerichtsbarkeit nicht. Es ist gewiß, daß schon unter dem h. Bonifazius die Archidiaconen eine äußere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. *)

Es scheint aber, die Pröbste zu Köln 2c. 2c. haben sich früher aller äußern Gerichtsbarkeit enthalten. Denn nach dem Berichte des Dechanten Waso von Lüttich war um das Jahr 1035. noch kein Archidiacon im Kölnischen bekannt. Anselm, der im Jahr 1056. seine Schrift *de gentis Pontificum*, dem Erzbischof Anno II. zugesandt hat, führt in der Lebensbeschreibung des Bischofs Waso eine Stelle aus dessen *Invective* gegen den Lütticher Probst und Archidiacon Johannes an, welche sagt: *Chorepiscopus et Archidiaconus, ob insolentiam removit ecclesia, unde et his caret, usque in praesens metropolis Coloniensis et tota provincia.* Man findet keinen Grund, diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Weder in den frühern Kölnischen Konzilien, weder in andern geschichtlichen Urkunden entdeckt man den Namen eines Kölnischen Archidiacons. Wahrscheinlich sind unter dem Pontificat des Bischofs Anno II. gegen das Jahr 1062 — 1070.

*) In dem *Capitulare incerti anni* wird verordnet *Can. 4. Sanctum est, ut Clerici qui comam nutriunt, ab Archidiacono, etsi noluerint, inviti tondeantur.* Und *Can. 12. Praevideant episcopi, ne cupiditas Archidiaconorum suorum culpas nutriat, quia multis modis mentitur iniquitas sibi.* Tom. I. Concil. Germ. fol. 55.

die Archidiaconate im Kölnischen wieder erweckt worden. *) In dieser Epoche scheint dem Dechant des Stiftes ad gradus zu Köln die Archidiaconal-Jurisdiction über die Christianität oder Decania Dortmund von Anno, gemäß einer Urkunde v. J. 1065 (in Brewers vaterl. Chronik. 1825. VIII. Th. S. 409.) übergeben worden zu seyn. Sieh Anmerkung zu Decania Dortmund.

Im zwölften Jahrhundert entstand schon ein Rangstreit zwischen den Probsten Archidiaconen zu Bonn und Kanten einer Seits, und zwischen dem Probst des St. Gereonsstiftes anderer Seits. Letzter machte den Beiden nicht nur den Vorrang bei den feierlichen Processionen streitig, sondern maßte sich auch ein Jurisdictionsrecht in die beiden Landkapitel oder Decanate Aar und Zulpich, wiegelte die Geistlichen dieser Kapitel gegen den Probst von Bonn auf, wodurch demselben die Visitation verweigert wurde. Aus diesem läßt sich abnehmen, daß die Archidiaconal-Gerechtsame noch nicht ganz genau regulirt waren. Weder der Eine noch der Andere bringt Thatsachen oder facta jurisdictionis exercitae vor. Der Probst von Bonn reichte zuerst seine Beschwerde bei dem Pabst Innocenz II. gegen den Probst der St. Gereonskirche in Köln ein. Der Pabst nahm sich des Probstes Gerard zu Bonn an und schrieb an den Erzbischof Bruno II.: er möge die widerspenstigen Pfarrer der beiden Landkapitel zu Gehorsam verweisen. **) Auch an die Geistlichen und Laien der beiden Kapitel erließ er ein Schreiben, worin ihnen befohlen wird, sich dem Archidiacon zu Bonn zu unterwerfen, und ihm die gebührende Ehre zu erweisen. Dem

*) Sieh vorz. Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 415.

**) Veniens siquidem ad nos dilectus filius noster Gerardus quaestus est, quod cum quatuor Decaniae ad suum Archidiaconum pertineant, duae earum videlicet, de Zulpecone et Arecone sibi debitam obedientiam et reverentiam exhibere contemnunt. Eapropter dilectioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus praefatas Decanias ad jam dicti filii nostri Gerardi obedientiam redire compellas et debitam reverentiam eis facias exhiberi. Dat. Pisis X.I. Calend. Junii anno MCXXXV.

Archidiacon gab er durch ein drittes Schreiben die Macht, die vier Dekanate Mar, Zulpich, Eifel, und Siegburg zu visitiren, die Ungehorsamen zu excommuniciren. Sieh *Subsidia miscellan. Hist. eccles. Coloniens. illustrant. pag. 62.*

Vor diesem letzten Schreiben des Papstes an den Probst zu Bonn v. J. 1139 war diese Streitsache schon auf der Römischen Synode v. J. 1138 vorgenommen und zu Gunsten des Probstes zu Bonn entschieden worden. In dieser Synode kommen einige wichtige Züge vor, die hier angeführt zu werden verdienen. *Dato utrique parti prolocutore asseruerunt venerabiles fratres Gerardus Bonnensis et Hermannus Xantensis praepositus ob hoc sibi superiorem locum deberi, quia Ecclesiae nostrae Archidiaconi essent et illis Ecclesiis praesiderent, quibus Archidiaconatus a prima constitutione adjuncti essent, et quia in Generali Synodo et caeteris publicis conventibus a latere nostro residerent et ad tractanda sive invenienda seu promulganda iudicia post reliquos Archidiaconos nostros primi essent. Econtra frater Bruno Sancti Gereonis Praepositus dixit; quod ob hoc sibi superior locus deberetur, quia sui Praedecessores eum eatenus habuissent. Quod tamen reliquus Clerus non fatebatur, etc.* Es ist klar, daß die Archidiaconal-Würde der beiden Probstes von Bonn und Xanten hier gar nicht in Abrede gestellt wird; aber eben so klar scheint hieraus hervorzugehen, daß noch mehrere größere Archidiaconate in Köln waren, post reliquos Archidiaconos nostros primi essent. Welche waren diese? Über den Probst der Metropolitankirche ist kein Zweifel; aber wo ist der zweite? Soll es vielleicht der Generalvikar oder der Dechant der Metropolitankirche seyn? In den spätern Urkunden erscheint der Probst zu Bonn stets als der zweite, und jener zu Xanten als der dritte in der Ordnung; woraus sich schließen läßt, daß wenigstens die eine Archidiaconal-Stelle nebst dem Probst der Metropolitankirche entweder nicht perpetuell war oder bald eingegangen ist. Sie war vielleicht eine personelle oder außerordentliche, die mit der Person

erlöschte. Es ist zu bedauern, daß die beiden Pröbste und Archidiaconen von Bonn und Xanten, da sie sich auf die prima constitutio berufen, keine Urkunden anführen, woraus das erste Entstehen der Archidiaconate leicht entdeckt werden könnte. Es ist einmal gewiß, daß ihre Gerechtsame weder genau bestimmt, noch durch eine Praxis befestigt waren.

Einige wollen aus den Worten a prima constitutione, verglichen mit den frühern Ausdrücken der Synode: erat inter fratres antiqua et interminata quaestio, auf ein hohes Alter der Archidiaconate schließen, und dadurch sogar das Zeugniß des Baso verdächtig machen; allein hierzu möchten doch diese Worte wenig Grund darbieten. Der Streit kann mit Recht alt und nicht ausgemacht genannt werden, wenn er acht bis zehn Jahre gedauert hat. Er fieng wahrscheinlich mit dem Antritt des Probstes Gerard an, der auf das Jahr 1127 gesetzt wird und dauerte noch im J. 1138, mithin eilf Jahre, fort. Er währte aber auch noch unter dem Pabste Eugen III. und unter dem Bischof Arnold II. bis auf das Jahr 1154, wo er wieder in einer Synode anhängig gemacht wurde. Die Worte: Quibus — Ecclesiis oder Praepositoris — Archidiaconatus a prima constitutione (oder fundatione wie in der Synode unter Arnold II.) conjuncti sunt, sind so zu übersetzen: Mit welchen Kirchen die Archidiaconate von ihrer — der Archidiaconate nämlich — ersten Einrichtung an verbunden sind. Die prima constitutio bezieht sich daher nicht auf die Präpositurkirchen, sondern auf die Anordnung der Archidiaconen. Bei den Synoden bedienten sich die Pröbste selten des zusätzlichen Titels Archidiacones, und was noch auffallender ist, die Unterschriften sind meistens ohne feste Ordnung, besonders bei den Pröbsten zu Bonn und Xanten. Bald steht der Probst von Xanten gleich nach dem Probst und nach dem Dechant der Metropolitankirche, vor dem Probste zu Bonn, wie in der Synode v. J. 1173. Tom. III. Concil. Germ. fol. 404. und in einer andern v. J. 1194. fol. 792.; bald geht der Probst von Bonn dem von Xanten vor, wie in

der Synode v. J. 1198 In einem Diplom des Erzbischofs Arnold v. J. 1140. für den Abt Wibold unterschreibt sich zuerst der Domprobst, dann der Domdechant, hierauf der Probst zu Bonn: Gerardus Bonnensis Praepositus et Archidiaconus, Herimannus Sanctensis Praepositus et Archidiaconus, Bruno Praepositus de S. Gereone, Thiebaldus Praepositus Ecclesiae S. Severini, Wilhelmus de S. Maria ad Gradus, Praepositus, ejusdem Decaniae Decanus. (Tom. II. collect. ampliss. Martene et Durand col. 115.) Über den Zusatz ejusd. Decaniae Decanus s. die Anmerkungen zum Dekanate Dortmund.

Von dem Probste zu Soest, der auch zu den größern Archidiaconen gerechnet wird, geschieht sehr selten Erwähnung; noch weniger von den kleinern Archidiaconen, die wahrscheinlich später entstanden sind. Vielleicht sind aus den Offizialen der größern Archidiaconen nach und nach die kleinern Archidiaconen ausgegangen.

Die Auditein der Archidiaconen, oder die Orte, wo sie ihr Gericht hielten, scheinen bis zum 14ten Jahrhundert der Willkühr der Archidiaconen oder ihrer Offizialen überlassen gewesen zu seyn. Der Erzbischof Heinrich bestimmte aber im Jahr 1321 diese fünf Städte: Köln, Bonn, Kanten, Soest und Deuz dazu, die alle im kölnischen Gebiete lagen. *) Kanten und Soest, wozu in den folgenden Zeiten noch Emmerich kam**), dienten für das Klevische, Deuz für das Bergische Land.

*) Nos civitatem nostram Coloniensem, Bonnensem, Sancten, Sussatum et Tutium loca fore insignia et esse talia, ubi causae apostolicae tractari de jure poterant, et ea pro locis haberi insignibus: caetera vero loca nostrae diaecesis, praeter quinque loca praedicta, fore minus insignia et talia, ubi causae apostolicae tractari de jure non poterant, declaramus Tom. IV. Concil. Germ. fol. 280.

**) Emmerich gehörte zu dem Bisthum Utrecht; um welche Zeit es dahin gekommen ist, ist noch nicht entschieden; vielleicht im 15. Jahrhundert, wo durch eine Bulle des Pabstes Eugen IV. das ganze Klevische Land dem Bischof von Utrecht überwiesen wird. Im 14.

Die verschiedenen Archidiaconal-Bezirke werden bei den Dekanaten näher bezeichnet werden. Zu dem Archidiaconat der Metropolitankirche gehörten diese acht Dekanate, Jülich, Bergem, Essen, Wattenscheidt, Attendarn, Mescheden, Medemach, Wormbefe. In unserm Liber valoris stehen sie aber nicht zusammen, ein Beweis, daß man bei der Anfertigung desselben keine Rücksicht auf die Archidiaconalbezirke genommen hat. Nach Harzheim und Crombach soll die Decania Deuz früher zu diesem Archidiaconat auch gehört haben, die aber nachher dem Probst zu St. Cunibert zu Köln anheim gefallen. Die nämliche Bewandniß hat es mit der Decania Neuß, die später unter einen Archidiaconus minor kam. Within gehörten zu diesem Archidiaconat im vierzehnten Jahrhundert zehn Landkapitel. Sieh §. 2.

§. 9.

Entstehung der Dekanate.

Da nun mehrere Pfarrkirchen vorhanden waren, — da so viele schon bestanden, daß der Archidiacon seine Aufsicht vertheilen mußte; traten die benachbarten Pfarrer in eine Verbindung zusammen. Einer unter ihnen führte statt des Archidiacons die Aufsicht. *) Diese Verbindung bestand gewöhnlich nur aus zehn Gliedern, deswegen nannte man den Ersten Decanus, oder Archypresbyter entweder mit dem Zusatze Civitatis, Stadtdechant oder Vicanus **), ruralis, Plebanus, Landdechant. Der Sprengel wurde Decania, Decanatus, Plebs, Concilium,

Jahrhundert gehörte es noch nach Köln. Sieh Decania. Die Archidiaconal-Jurisdiction von Emmerich erstreckte sich über einige Pfarrer, die zum Clevischen gehörten.

*) S. cap. VII. X. de offic. Archidiaconi. Vergl. Van. Espen, jur. eccles. univ. P. I. Tit. VI. cap. 1.

**) Sieh Concil. Turonens. II. Tom. III. Collect. Harduini col. 361. Can. 19.

Synodus, Capitulum, Christianitas *) auch wohl Diaconia genannt.

Man kann die Einrichtung der Dekanate in unserm Erzbißthum sicher auf den Anfang des neunten Jahrhunderts setzen. In der Synode zu Aachen v. J. 816. wird Can. 18. verordnet: De Presbyteris, qui accipiendi chrismatis gratia ad civitates in coena Domini venire soliti erant, sancitum est, ut de his qui longe positi sunt, de octo vel decem unus ab episcopo eligatur, qui acceptum Chrisma sibi et sociis diligenter perferat. Diese Verordnung war die natürlichste Veranlassung eines Decanus, dem dann auch die Aufsicht über die andern Pfarrer seiner Decania von dem Bischof oder Archidiacon übertragen wurde. Denn in der Synode zu Aachen v. J. 836. wird schon den Bischöfen anbefohlen, daß sie solche Erzpriester auf dem Lande anstellen möchten, die dem Kirchenwesen nützlich und nicht vielmehr nachtheilig seyen. Episcopi ministros non sectantes avaritiam per parochias suas constituent. Comperimus quorundam episcoporum ministros, id est: Chorepiscopos, Archipresbyteros et Archidiaconos, non solum in presbyteris sed etiam in plebibus parochiae suae avaritiam potius exercere, quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire. (Tom. II. Concil. German. fol. 81.) Einige Jahre später, nämlich 845, ergieng unter Carl dem Kahlen der Befehl, daß die Bischöfe dergleichen Dechanten in den entfernten Gegenden ihrer Diöcese ernennen und anstellen sollten. **) Von diesen Zeiten an erscheinen die Landdechanten sehr häufig in den kirchlichen Urkunden, in den Synoden und Landkapiteln. Die älteste Urkunde hierfür möchte

*) Vergl. Concil. Coloniens. v. J. 1280. Decani Christianitatum et Archipresbyteri.

**) In vicis et villulis, longe a civitate remotis constituat unusquisque episcopus reverendos et cautos atque omni prudentia morum temperatos presbyteros, qui sua vice superius statuta modeste perficiant, et ad quos alii presbyteri juniores et minus cauti suam causam referant. — Regino Lib. I. can. 17.

man wohl in der Synode von Le Mans unter dem Bischof Aldrich v. Jahr 840. finden, worin verordnet wird: *Decanus nomina de suis junioribus conscripta per singula tempora in Synodo deferat.* (Tom. Miscellan. Baluzi pag. 147.) Floboard (Lib. III. Hist. Rem. Cap. 25. edit. Sirmondi fol. 199.) bezieht sich auf einen Brief des Bischofs Hinkmar von Rheims an die Landdechanten des Bisthums Soissons. Noch merkwürdiger ist die Verordnung des Bischofs Riculfs von Soissons, worin die Landkapitel näher geordnet werden. *) — Ohne Zweifel bestand diese Dekanaleinrichtung damals auch in der Römischen Erzdiocese.

Da nun die Dekanate unter den Franken entstanden und die Kirche es schon längst gewohnt war, sich in ihrer äußeren Gestaltung nach den geographischen Gränzen der weltlichen Macht zu richten **); so bildeten die Dekanate ihre Gränzen nach den Gauen. ***) Einige derselben im Römischen waren so:

*) *In calendis unusquisque mensis per singulas decanias Presbyteri simul conveniant.* Tom. IX. Collect. Concil. Labbe 416. — Harduin Tom VI. col. 415.

**) Petr. de Marca hat dies gezeigt in seinem unsterblichen Werke *de concordia Sacerdotii et imperii*, und unter andern in der beigefügten besondern Abhandlung *de Primatibus*. Ihm folgten Schelstrate (*Antiquitas illust.* Tom II.) und mehrere andere mit einigen Ausnahmen. Sieh *Denkwürdigk. I. B. II. Th.* Seite 455. — Was de Marca sagt, gilt zwar hauptsächlich von der Römerzeit; aber auch für die Zeit der Franken hat es seine Richtigkeit. Den apostolischen Gesandten Martinian, Georg 10. befohl der Pabst Gregor II. *Ut consideratis locorum spatii juxta Gehennationem uniuscujusvis ducis episcopia dispernat et subjacentia singulis sedibus terminetis.* (Tom. I. Concil. German. fol. 36.) — Durch die Uebereinstimmung der weltlichen und kirchlichen Gränzen wurde Walafrid. Strabo auf den Gedanken gebracht, ein Buch *de collatione dignitatum ecclesiasticarum cum saecularibus* zu schreiben.

***) Im Mainzer Bisthum gab es ein Capitalum im Hufberggau, eins im Rutgau. Vergl. Wurdwein *de Archid. Eccl. coll. S. Petri*. Der Bedgau im Trierischen hatte die nämlichen Gränzen wie die Decania in Biddurg (*Chronie. Gottwicens. und Eilia illust.*) In

gar nach den Gauen genannt. So sagte man nicht der Vonnener, der Zulpicher Dekanat, sondern die Decania im Margau, im Zulpichergau. Sieh unten die besondern Anmerkungen zu den Dekanaten.

Aus den Statuten der Landkapitel, die wir im zweiten Theile liefern werden, kann man am besten die Macht und Gerichtsbarkeit der Decanten abnehmen. Sie hatten sogar an einigen Orten die Gewalt, ihre untergeordneten Geistlichen körperlich zu züchtigen. Ueberhaupt mußten sie auf die Reinheit der Lehre und Sitten nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Laien wachen, und hatten die Pflicht gegen Irrlehrer und ärgerlich Lebende einzuschreiten und solche zur Strafe zu ziehen. Vergl. Concil. Autisiodorens. de anno 590. Can. 44. — Concil. Coloniens. de anno 1335. cap. 5. contr. Beggardos et Suestriones Tom. IV. Concil. German. fol. 436. Sieh auch die Statuten der Christianität Kant. v. J. 1393 — Sie durften aber die Pfarrer oder Geistlichen keineswegs mit einer Geldstrafe belegen. Decani non faciant Assisiam vel talliam super presbyteros suos. (Tom. III. Concil. Germ. fol. 705. ad ann. 1287.) Die Assisia oder Tallia war eine Geldtare, die wegen Verbrechen auferlegt wurde. Statt tallia wird von den Schriftstellern des 13ten Jahrhunderts Tolta, malatolta gebraucht.

Die kölnische Synode vom Jahr 1536. hat uns die alte Ordnung der Dekanatgerichte, wie auch den Eid, der dabei ab-

der Lütticher Diöcese, wo die Archidiaconate kleiner, als die kölnischen und die alten Gawe verhältnismäßig größer sind, kommen diese mit jenen, und nicht mit den Dekanalbezirken überein. Es gab dort einen Archidiaconus Ardennae und einen pagus Ardennae, eben so einen Condroscae, Hasbaniae etc. Der Bischof Gerbald, der zur Zeit Karl des G. lebte, führt in einem Schreiben an die Diöcesanen (bei Martene et Durand. ampl. Collectio Tom. VII. col. 16.) die Gawe an. Gerbaldus omnipotentis Dei misericordia episcopus omnibus parochianis nostris in pago Condrustinse, Lomicensium, Hasbaniensium, Ardannensium, filiis carissimis etc.

gelegt wurde, aufbewahrt. *) In antiquissima quadam inquirendorum criminum formula relictum est, ut Archidiaconi anno bisextili circumeant et peccata enormia emendent quae sequitur in haec verba: In concilio publico ab Episcopo habito, primitus jurare debent de villis singulis fidelissimi quique liberi et servi, tres vel quatuor seu etiam plures ut rei veritas omnino inquiratur. Juramentum autem illud hujuscemodi esse debet. „Quidquid in villa, in qua habitat, veraciter sciat et serio audierit actum contra fidem rectam et Christianitatem, Episcopum aut ejus nuntium, quantum recordari possit, et scientia subministrat, non lateat.“ Post juramentum vero Episcopus per singula numerare debeat, quae prius juramento comprehendit, hoc est: Si vir super uxorem suam, aliquam clanculo corrumpit; si cum duabus cognatis sive mulier cum duobus propinquis fornicata sit; si commatrem spiritualem aut filiolam suam stupro violavit; si qua mulier partum suum necavit vel conceptum quocunque modo excussit; si quis cognatum suum voluntate aut casu occidit, seu moribundum fecit et necdum ad publicam poenitentiam venit; si mulier maritum suum, aut maritus uxorem suam iniquo consilio interemit; si quis virum aut foeminam veneno aut aliqua alia potione occidit, et qui hoc scilicet veneno machinatur; si sciant divinatrices vel augures, etiam illos, qui per incredulitatem illas inquirant; si sciant meretrices, quia meretrix appellatur, si uno contempto, cum aliis fornicatur, licet nupta non sit; si illos etiam sciant, qui cum excommunicatis communionem habent, si illos sciant, qui convicti sunt perjurium perpetrasse; si et illos reverint, qui loca Deo non dicata, contra fidem ecclesiasticam colunt, et ad Christi ecclesias venire contemnunt; illos etiam, si sciant, qui indictum jejunium negligunt. Haec

*) In diesem Kapitel ist zwar Rede von dem Archidiaconatgerichte, aber die nämliche Ordnung wurde bei den Dekanatgerichten beobachtet.

omnia dum Episcopus habet recitata, juratores per juramentum commoneat, caeteros vero omnes nobiles et ignobiles, per hannum Christianitatis constringat, ut supradictas res minime celent, ac si in die iudicii ante tribunal Domini N. J. C. rei occultatione rerum praefatarum nefandarum inveniantur. Hoc enim indicet et per hannum contestetur, ut nemo per ullius timorem aut favorem vel etiam amicitiam, praefata reticeat, veraciter scita. Neque per odium neque per inimicitiam ullam quicquam alicui irroget, quod veraciter non possit probare. Horum aliqua, si antea in praesentia episcopi allata essent ejusque iudicio terminata, postea iterata comperta fuerint, velut in initio referantur et episcopali decreto constituantur.

Praescripta quidem formula, quam antiquitatis causa retulimus, successu temporis in abusum, quod negare non possumus, deducta est; quod non fidelissimi quique sed leves delatores, non qui veraciter sciant, aut serio audierint idque a probatis, neque uno tantum sed pluribus hisque fide dignis minimeque malevolis, sed frequentius absque omni delectu vel leves ac futiles vel invidi ac rapaces calumniatores delationi comperiantur adsciti. Quodque pro manifestis criminibus non canonicae poenitentiae sed pecuniariae potissimum mulctae a delinquentibus fuerint exactae, permissis interim delinquentibus, haud praeter grave populi offencilum, in publica scelerum infamia perseverare. (Tom. VI. Concil. German. fol. 509.)

Diese Archidiafonal-, Dekanal- oder Sendgerichtsordnung ist für uns um so wichtiger, da wir über diese Sache in den frühern Rblnischen Konzilien sehr wenig finden. Ueberhaupt beschäftigen sich unsere Synoden vor dem vierzehnten Jahrhundert beinahe gar nicht mit den Dekanalverrichtungen. Erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts warf der Erzbischof Walaram ein strengeres Auge auf die Landdechanten und ermahnte sie, auf die Reinheit der Lehre und Sitten besser zu wachen, die sich einschleichenden Irrlehren der Beggarden mit allem

Ernste zu verdrängen *ic. ic.* Sieh Tom. IV. Concil. German. fol. 436.

§. 10.

Entstehung der äußern Gränze.

Man ist geneigt anzunehmen, daß die südliche Gränze der Kölnischen Diöcese die alte Gränzlinie zwischen *Germania prima* und *secunda* ist. Allein wenn dies so ganz ausgemacht wäre, dann müßte Köln gegen Süden nicht an Trier, sondern an Mainz gränzen; denn so wie *Agrippina* die *Metropolis germaniae II.*, so war *Moguntiacum* die *Metropolis germaniae I.* Trier gehörte nicht einmal zu *Germania*, sondern zu *Belgica*. *Augusta Trevirorum* war die *Metropolis Belgicae II.* Wir müssen also annehmen, daß die südlichen Nachbarn der Kölnischen Diöcese von Trier aus mit dem Christenthum bekannt wurden — oder in der Diöcesan-Eintheilung folgte man mehr der volksthümlichen Gränze, als der statistischen; so daß uns die südliche Gränze der Kölnischen Diöcese die Scheide zwischen den *Abiern* und *Treuerern* zeigt — oder der Strich zwischen der *Nar* und der Diöcesan-Gränze gehörte wohl zu *Germania I.*; aber von Köln oder Bonn aus wurden die Eingewesenen bekannt mit dem Christenthum — oder die Gränze bildete sich erst in fränkischen Zeiten nach jener des *Nar* und des *Mayengaues*.

Das Siebengebirge war ein der deutschen Nation würdiger Gränzstein zwischen dem Herzogthum der *Ripuarier* und dem der *Ostfranken*. Zu letzterem gehörte hier der *Lahngau* (*Logangoue chron. gotwic.*) Weiter gegen Osten trennte ein Arm des westphälischen Gebirges die alten *Sachsen* von den *Hessen*. Hiernach bildete sich also die südöstliche Gränze.

Aber wie kommt es, daß die Gränze in Südwest sich so weit nach Süden hinaufzieht, so daß sie fast die *Mosel* erreicht? Dies ist um so mehr auffallend, da der *Bischof* von

Trier, dem dieser Strich weit näher liegt, hier in der Kölner Diöcese so viele Allodien und Advocatien hatte. *)

Doch dies beweiset eben, daß die Gränze alten Ursprungs ist. Sie rührt entweder von einer römischen Gränze her, **) oder die Eifel ist von Norden aus bewohnt worden — oder die Pfarrkirchen daselbst sind alle Filiale von Hillesheim (Gelenius.) Oder bildete sich die Gränze erst nach der des Eiselgaues?

Der größte Theil des weitschichtigen Ardennergaues gehörte zur Lütticher Diöcese. Doch Malmedy nebst vier andern in demselben gelegenen Pfarreyen gehörte zu Köln — und das wohl aus der Ursache, weil sie auf dem Forstgrunde***) liegen, den die Bischöfe von Köln im Ardennergau besaßen.

Die westliche Gränze ist die Spur der römischen Gränzlinie zwischen den Gebieten von Colonia agrippina und civitas †) Tungrorum. Gehörte aber Aachen immer zur Lütticher

*) Der größte Theil des Eiselerdekanats gehörte zum Churfürstenthum Trier.

**) Die Eifel wird deswegen Pagus Italiae bei den Alten genannt. Sieh Bunau deutsche Kaiser und Reichshistorien III. Th. S. 389

Dieser pagus Italiae ist nach den neuern Kritikern ein Schreibfehler und soll Italiae (Eifel) oder Isaliae (Iselgau) bei Zülpfen heißen.

***.) Sieh unten Zülpicherdekanat. — Die Gränze zwischen Malmedy und Stablo bestand schon im VII. Jahrh. Wir sehen dies aus dem Leben des h. Remaklus von einem Scriptor Anonymus Saeculi IX. Cum adesset tempus ut ecclesiae stabulans et Malmundariens. dedicarentur mittens Rex Sigebertus ad S. Remaculum, quia alterum eorum, id est: Stabulans ad ejus pertinebat diaecesis; alterum vero Malmundarium, quia ad Metropolim respiciebat, cum consensu Cuniberti, qui erat metropolitanus Agrippinae . . . evocavit eum, ut sicut conveniebat ejus ministerio . . . dedicavit.

†) Die Theilung des Lotharingischen Reiches im Jahre 870, wobei die Maas als Scheide angenommen wurde, kann auf die Bildung dieser Gränzen keinen Einfluß gehabt haben. Ludwig der Deutsche bekam den östlichen Theil des Maasgaves, Carl den westlichen; dennoch gehört der Maasgau ganz zur Lütticher Diöcese: Be-

Diöces? Große Gelehrten bezweifeln es nicht, daß Aachen unter Karl dem Großen zur Kölner Diöcese gehört habe. *) Im elften Jahrhunderte aber lag es ohne Widerspruch unter Lüttich. Das Kloster Büdtscheid war um diese Zeit zwischen Köln und Lüttich noch strittig.

Die Gränze zwischen der Niers und der Maas bildete sich im zehnten Jahrhunderte durch Austausch. **)

Daß sie sich gegen Norden nicht über die Waal erweiterte, daran waren die Bischöfe von Köln selbst Schuld. Sie unterließen es dort, die Friesen zu bekehren. Daher konnten sie es auch nicht verhindern, daß der h. Bonifacius den bischöflichen Sitz zu Utrecht einnahm und hier eine eigene Diöcese bildete. Vergebens berief sich der kölnische Erzbischof darauf, daß die Feste Utrecht (trajectum) mit der Kirche der kölnischen Diöcese vom Fränkischen König Dagobert geschenkt wäre. Er

weiß, daß damals die Diöcesangränzen schon ausgebildet waren. Vergl. die Notationes Miraei in codice probat cap. 20. pag. 79.

*) Vergl. Boehmer Diss. Origines praecipuorum jurium Archiepiscopi. Colon. Göttingae 1753. — Auch war der Erzpriester von Aachen im Jahre 887 auf der kölnischen Synode, mit den Aebten von Cornely, Münster und Werden. Praesentibus Abbatibus Nevolongo Indensis Monasterii Abbate, Andulfo Werdimensis Monasterii Abbate et Folchario Aquisgrani Palatii Abbato. Tom. II. Concil. Germ. fol. 366.

**) Das Kloster Gladbach lag auf Lüttich'schem Diöcesanboden, eben so *Metth*, *Lobberich*, *Benlo*, *Pieglen* gehörten ehemals unter Köln. Sieh unten Decania Suchtelen. — Gelenius de admirand. Colonia pag. 69. theilt ein Bruchstück aus einem uralten Gränzprotokoll mit, das auf die Gränze zwischen der Niers und der Netze paßt und vielleicht bei jenem Austausch ausgefertigt wurde. Merkwürdig ist es noch, daß die Sage Dülfen im kölnischen zu einer Filial von Pürgeln im Lüttich'schen macht. Eben so soll *Grefrath* im kölnischen eine Tochter von *Lobberich* im Lüttich'schen seyn: Beweis, daß sich auch hier die kölnische Diöcese ausgedehnt hat.

Schermbek ist münsterisch gelegen, gilt doch für eine Filial des kölnisch gelegenen *Drevenich* und gehört deshalb zur kölnischen Diöcese. Von Lüttich sieh in der folgenden Note. Sieh auch Anmerkung zu *Gysseck* unter den Klöstern.

Rheydt

konnte die Nichterfüllung der Bedingung, daß er auch die Friesen bekehren sollte, nicht läugnen. *)

Aber wie entstand die östliche Gränze der Diöcese? Die rheinischen Dekanate kamen wohl erst unter den Merovingern dazu, als die Franken sich zum Christenthum bekehrten. Denn diese hatten damals auch jene Gegenden inne. **) Aber auch ***) Suitbertus predigte hier im Anfange des achten Jahrhunderts noch Heiden, und der h. Bonifazius nennt Köln eine Stadt, †) welche an heidnischen Ländern gränzt.

Weiter gegen Osten ist die Kirche zu Soest ohne Zweifel die älteste. Diesen Ort hatte der König Dagobert in der frommen Absicht der kölnischen Kirche geschenkt, damit sie in diesem Lande einen festen Punkt hätte, von wo aus sie das Werk der Bekehrung der Sachsen ††) betriebe. Allein da seitdem unter

*) Epistola S. Bonifacii ad Stephan. Pap. Bei Miraeus Cod. Probat. cap. 9 — Baronius Annal. ad ann. 754.

**) Unter den Römern scheint das Christenthum hier noch keine Fortschritte gemacht zu haben. Die Niederlassungen, welche die Römer hier hatten, waren unter den christlichen Kaisern nicht mehr in ihren Händen. Constantin durfte sich schon etwas zu gut thun, gegen Köln über ein Kastell angelegt zu haben.

***) Der h. Suitbert war ein Regionär-Bischof. Herr Lenzen hat sich gewiß gegen die Geschichte verfehlt, da er ihn in seinen Aphorismen zu Kölns Geschichte — 1827 — zu einem Erzbischofe von Köln macht.

†) Civitas pertingens ad paganorum fines. — Epist. Zachariae ad S. Bonifac. Tom. I. Concil. German. Sieh auch Pagi Critic. Baronii ad ann. 745 N. 2. — Im Jahr 778 kamen die heidnischen Sachsen auf den Rhein zu, bis nach Deuz und zündeten auf ihrem Streifzuge die christlichen Kirchen an, die sie antrafen: Beweis, daß damals schon auf dem östlichen Rheinufer christliche Gemeinden bestanden: Monument. historic. Tom. I. fol. 159. — Indessen war doch die Gegend von Werden unter Carl d. G. noch von Heiden bewohnt Vita Ludgeri.

††) Vergl. Vita S. Cuniberti. Sieh auch Gelenius de admirand. pag. 281.

den Franken selbst das Christenthum sehr verfiel, *) so ist es kein Wunder, daß von Soest aus wenig gewirkt wurde. So bildete sich der Priester, welcher der Kirche zu Soest vorstand, auch wohl einen **) Archidiaconalsprengel aus den von und unter ihm gestifteten Kirchen der Neubefehrten; allein derselbe konnte nie zu einer solchen Ausdehnung gelangen, wie die drei alten. Noch unter den ersten Carolingern finden wir heidnische Sachsen als Nachbarn der Franken; sie wohnten nahe beim Rheine. ***) Karl der Große besiegte sie und zwang sie zum Christenthume. †) Der h. Rembertus, ein fast gleichzeitiger Zeuge meldet ††), er habe ihr Land, nachdem er sie befehret, in Bisthümer vertheilt, und die andern Geschichtschreiber melden, †††) dieser Bisthümer seyen acht gewesen: nämlich Osnabrück, Minden, Halberstadt, Verden, Bremen, Paderborn, Hildesheim und Münster. *)

*) Epist. Hincmari VI. ad episc. Rhemens. dioeces. — Epist. Bonifacii ad Zachariam bei Pagi Critic. Baronii ad ann. 731. N. 23. — Diss. Cajetani Cennii ad Concil. Lateranens. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi fol. 671. — Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th.

**) Praepositus Susatens. Sieh oben S. 2 und unten. Decania Susatens. —

Der Probst zu Soest, hatte auch sehr viele Kirchen-Patronate, die sich nicht alle aus dem Dominio fundi, auf dem die Kirche liegt, erklären lassen.

***) Eginhard. Vit. Caroli M. cap. 5. Von ihnen singt der Poeta Saxo apud Leibnitz rerum Brunsvicens. Tom. I. pag. 153. Wesphalos vocitant in parte manentes occidua, quorum non longe terminus amne a Rheno distat. Sie wohnten nahe beim Rhein.

†) Eginhard. Vit. Caroli M. Schmidts Geschichte der Deutschen Vergl. auch den Brief Karls an Dffau, König in England. Tom. VII. Collect. Concil. Labbe fol. 1131 Epistolae Caroli M. ad varios.

††) In Vita S. Ansharii bei den Holländisten III Febr. cap. V. N. 18, fol. 413. Carolus omnem Saxoniam ferro perdomitam et jugo Christi subditam per Episcopatus divisit.

†††) Dithmar Merseburg in Chronic. cap. VII. apud Leibnitium Brunsvicens. Tom. I. fol. 48. Adam Bremens. lib. I. c. 8.

*) Sieh Pauli Langii Chronicon Citizense Tom. I. Scriptor. German.

Wo bleibt nun aber der Theil Saxoniens, welcher zur kölnischen Diöcese gehörte, der allein groß genug wäre, ein eigenes Bisthum zu bilden? —

Entweder wurde dieser Theil des Sachsenlandes schon früher, etwa unter Pipin dem Vater Karls mit dem Christenthume *) bekannt, und die wenigen vorhandenen Christen dafelbst schlossen sich an die kölnische Kirche an. *) So blieben heidnische Sachsen, die Mehrzahl der Nationen, doch noch immer Nachbarn der Franken. Nachdem sie besiegt waren, hieß

Pistorii ex edit. Struvii pag. 1120. Ursprünglich war statt Halberstadt Seligenstadt und statt Hildesheim Elze als bischöfliche Sitz bestimmt, allein noch vor dem Jahre 880 war dieser Plan schon geändert. Der Verfasser der *Fundatio quarund. Saxoniae ecclesiarum* schreibt: Anno Domini DCCLXXXVI. nonum episcopatum in Aulica — Elze — in honorem S. Petri fundavit, quae post in Hildesheim translata est, eo quod Reliquiae Mariae de Hildensem transportari non poterant per Ludovicum filium suum DCCCXVIII. Ueber Seligenstadt berichtet er: Anno Domini DCCLXXVII. et anno regni sui XIII. erexit Ecclesiam in Salingenstadt, qui locus nunc Ostervieck dicitur: anno XL. in Halberstadt translata est in honorem S. Stephani.

*) Durch den h. Suitbert, oder auch durch den h. Bonifazius, oder gar noch früher durch die beiden Ewalden. Sieh Bede *Hist. Angliae* lib. V. c. 2.

**) Die Sachsen oder Westphalen, welche zwischen dem Rheine und der Weser — Werra — wohnten, sind mehremal unter Carl Martel und Pipin bekriegt und überwunden worden. Dem Kriege und Feldzuge vom Jahre 753 wohnte der Erzbischof Hildegard von Köln bei, welcher bei der Belagerung des Schlosses *Viberg* — wie die *Annales loiseliani* und *Metenses* es nennen, oder *Viburg* nach *Annales laureshamens.* oder *Luberg* nach den *Annal. bertinian.* oder *Wiburg* nach *Chronic. S. Pantaleonis* — gelieben ist. Nach diesem Kriege bekehrten sich viele Heiden zum Christenthume. Die *Annales Metenses* berichten: *Saxones Pippino Regi Sacramenta et obsides dedisse hoc modo; ut quicumque de Sacerdotibus in Saxoniam ire voluisset ad praedicandum nomen Domini et ad baptizandum eos, licentiam haberet.* Ohne Zweifel hatte Hildegard in seinem Gefolge einige Priester, die dem Predigamte sowohl beim Feldzuge, als nach demselben oblagen. Die neuen Christen wurden so der Diöcese Köln einverleibt.

ten sie sich mit ihren schon christlichen Brüdern zu jener Kirche, zu welcher diese schon gehörten, — und die alten Schriftsteller, deren Hauptaugenmerk es ist, die Gründung der neuen Bisthümer unter Karl dem Großen zu erzählen, übergeben diesen Umstand mit Stillschweigen; oder, obschon zwar Karl der Große nach dem ersten Siege über die Sachsen gegen das Jahr 772. nach einem gewissen Plane das ganze Land in acht Bisthümer eingetheilt hatte, *) so ist doch gewiß, daß diese Bisthümer nicht vor dem Jahre 797 seyen zu Stande gekommen. Zu dieser Zeit predigten noch Priester in Sachsen, die oft verjagt, vertrieben, ermordet wurden. **) In dieser Lage konnten auch die Gränzen der neuen Bisthümer nicht ganz genau bestimmt und geordnet werden. — Die zuerst Besiegten, in der sächsischen Mark Wohnenden, die gleichsam eine Gränze bildeten, vereinigten sich mit ihren Nachbar-Christen, weil es einmal eine Hauptbedingung war, unter einem Bischof zu stehen. ***) Da nun die nächsten Nachbarn zu dem kölnischen Bisthum gehörten, so kamen diese Neuen auch dazu.

*) Eigel in Vit. Sturmii cap. 22. schreibt: Et post non longum tempus totam provinciam illam in parochiales episcopales Carolus divisit, et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit.

**) Anshar Vita S. Willehadi cap. 8. berichtet, daß der Bischof von Bremen erst nach sieben Jahren sein Bisthum habe antreten können. Quod tamen id tam diu prolongatum fuerat, quia gens credulitati divinae resistens, cum presbyteros aliquoties secum manere vix compulsam sineret, episcopali autoritate minime regi patiebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia, vocatur tamen episcopus et secundum quod poterat, cuncta potestate praesidentis ordinans

***) Vergl. Poeta Saxo, wo die dritte Bedingung heißt: Ut episcopis obedirent (Sieh auch Eginhard. Vita Caroli cap. 5 — Nach den Annales Petaviani wurden im Jahre 780 in Sachsen schon christliche Kirchen gebaut, was von der Gründung der Bisthümer unter Carl d. G. nicht zu verstehen ist.

Endlich in der Folge mag sich noch die kölnische Diöcese nach dieser Seite hin, auf Kosten der schon bestehenden Bischthümer Münster, Paderborn Hildesheim und Lüttich *) vergrößert haben. Eine solche Erweiterung mußte besonders durch den Erwerb des Herzogthums Westphalen unter dem Erzbischofe Philipp von Heinsberg begünstigt werden. **) Wenn man bedenkt, daß die mächtigen Herzoge von Sachsen, in deren Rechte der Erz-

*) Z. B. Cresburg oder Stadtberg gehörte ursprünglich zu Paderborn, in der Folge kam es nach Köln. (Monumenta Paderborn pag. 98) Die Uebereinkunftsurkunde hierüber sieh bei Schaten Annal. Paderborn. Tom. II. Lib. XI. fol. 8. — Eben so gehörte Padberg in pago michterga im Jahre 1030 noch zu Paderborn. (Gelenius Vita S. Engelberti pag. 521.) Essen gehörte bei seiner Stiftung wahrscheinlich nach Hildesheim; nach dem Tode Alfrieds kam es nach Köln. Das Chronic. Hildeshemens. bei Leibnitiuss sagt: Marquard, der Nachfolger Alfrid's habe die beiden Abteien Selegenstadt und Asnide nachlässig verloren. Abbatias Salegenstadt et Asnide negligentem amississ.

**) Die Urkunde Kaisers Friedrich v. J. 1180 sieh bei Gelenius de admirand. pag. 74 und den Brief des Bischofs Arnold II. bei Martene et Durand. Tom. II. Collect. ampliss. fol. 493. — Albert Kranz scheint der Meinung zu seyn, um diese Zeit sey Soest zu der kölnischen Kirche gekommen. Er schreibt Libr. XI. Saxoniae Cap. 31. Erat autem a nato Christo annus quadragesimus quartus post mille quadringentos, cum cives Susatenses, qui sub archiepiscopo Coloniensi fuissent per annos ducentos octuaginta, a tempore Friderici I. Imperatoris, quo ille Henricum Leonem ducem Saxoniae provinciis pulsum, omni exuerat fundi dignitate. Cum Philippus Archiepiscopus Colon. quantam potuit Westphaliae, quae ante Henrico paruit, partem abstraheret, assumto titulo ducatus Westphaliae, quem hodie tenent Archiepiscopi Colonienses. Tum et Susatum caepit parere ecclesiae Coloniensi usque ad tempora, quae nunc scribimus. Bald hernach wird der Erzbischof von Köln Dominus in temporalibus et spiritualibus von Soest genannt. Im Jahre 1369 kam noch ferner das Herzogthum Arnberg zu Köln. Inter caetera Domino Cunone Archiepiscopo Trevirensi Coloniensem adhuc Ecclesiam gubernante, accessit Colon. Ecclesiae nobilis possessio, Comitatus de Arnberg. Chronic. Magn. Belgicum.

bischof von Köln für Westphalen eintrat, in Kirchensachen sehr viel zu sagen hatten, so wird es sehr wahrscheinlich. Eben so unwidersprechlich ist es, daß erst nach und nach allenthalben die Gränze ihre bestimmte Ausbildung erhielt, *) besonders wo eine künstliche die natürliche ersetzen mußte.

*) Der Ort Gladbach, wo das berühmte Benediktinerkloster nachher gebaut worden, lag in den Gränzen der Lütticher Diöcese, worüber schon gleich nach dem Aufbau des Klosters unter dem Erzbischof *Warinus* Streitigkeiten entstanden waren. *Piam hanc illa provinciam sedulo aggressus invenit non procul Novesio, sed intra Leodiensis Dioecesis fines Gladbacium, ubi sacram aedem fuisse memorabant Hungarorum populatione subversam . . . Warinus Archiepiscopus, cum ab aculis nescio quibus accepisset plus tribuere Abbatem Sandradum Leodiensi Ecclesiae quam Agrippinensi, eum dignitate repulit.* — *Fiesen Hist. Eccles. leodiens. Lib. VII. Tom. I. ad ann. 974. fol. 149.* Der Austausch geschah unter *Warinus* Nachfolger *Evergerus*, der an Lüttich abtrat die Kirchen *Tieglau*, *Ludbach* und *Wenloë*, dagegen *Gladbach* und *Royda* von Lüttich erhielt. — Eben so war es im XI Jahrhundert zwischen dem Erzbischof *Piligrin* von Köln und zwischen dem Bischof *Durand* von Lüttich streitig, ob das Kloster *Burscheid* zu Köln oder zu Lüttich gehörte. *Durand's* Gründe, die er auf dem Concilium zu *Aachen* im Jahre 1022 anführte, waren so triftig, daß die Väter für ihn entschieden. *Tom. III. Concil. German. fol. 61.* Allein *Piligrin* scheint den Streit durchgesetzt zu haben, und *Burscheid* blieb zu Köln — Aehnliche Vorfälle waren auch in andern Diöcesen. So wurde auf der Synode in *Palitz* im Jahre 1007 ein langjähriger Streit zwischen dem Erzbischof *Willigis* von *Mainz* und dem Bischof *Bernard* von *Hildesheim* über das Kloster *Ganderheim* durch den Kaiser *Heinrich* geschlichtet, worüber eine Urkunde ausgefertigt worden. *Sieh Tom. III. Concil. German. fol. 38 — 40.* Doch scheint diese Streitsache dadurch nicht ganz beendet worden zu seyn, indem im Jahre 1027 der Bischof *Gothard* von *Hildesheim* neue Klagen gegen den Erzbischof *Aribo* von *Mainz* auf der Synode zu *Frankfurt* vorbrachte. *Tom. III. Concil. German. fol. 100.* — Hierdurch wird offenbar, daß die Gränzen allenthalben noch schwankten. *Vergl. Flodoard, Histor. Remens. lib. II. cap. 18. de termino parochiarum inter Wendilmarum et Rothardum Episcopos.*

Die Entstehung der neuen Gränzen durch die Reformation, und durch die belgischen Concordate vom Jahr 1559, so wie die neueste durch die Bulle de salute animarum v. J. 1821. gehört nicht zum Bereiche der alten Geographie; wird aber doch in den Anmerkungen berücksichtigt.